



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1949.

Wiesbaden, den 6. August 1949
Ausgegeben am 11. August 1949

Nr. 32

INHALT:

	Seite		Seite		Seite
Verwaltungsverordnung zur Ergänzung der Verwaltungsordnung, betreffend Bestimmung der Beamten der Polizei, die Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind, vom 14. November 1947 (Staatsanzeiger Nr. 50 S. 569)	321	tarifvertraglichen Vereinbarungen vom 24. Juni 1949	322	Wirtschaftsgebiet ab 15. Juli 1949 bis auf weiteres	325
Bestimmungen über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich der allgemeinen und inneren Verwaltung	321	Verordnung über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohn- und Betriebsgemeinden vom 9. April 1949	323	Bekanntmachung über den Monopolausgleich, gültig für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet ab 15. Juli 1949 bis auf weiteres	325
Gemeinsamer Runderlaß des Ministers des Innern und des Ministers der Finanzen zur Durchführung des Gesetzes über die Versorgung der in den Jahren 1948 und 1949 nicht wiedergewählten Landräte, Kreisamtsmänner, Bürgermeister und Beigeordneten vom 17. August 1948 (GVBl. S. 97)	322	Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen im Zuge der Neuregelung der Angestelltenvergütungen und Arbeiterlöhne; Ausgleich von Härten	323	Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 15. Juli 1949	325
Betr.: Nachfolger des Landtagsabgeordneten Leopold Bauer, Frankfurt (Main)	322	Bekanntmachung	324	Betr.: Diskont- und Zinssätze der Landeszentralbank	326
Kabinettsbeschuß	322	Anordnung NR. III/8/49. Betr.: Milcheinzugsgebietsregelung	324	Regierungspräsidenten:	
Neuregelung der Angestelltenvergütungen und Arbeiterlöhne auf Grund der		Erlaß betr. Regelung des Buttermarktes	324	Darmstadt:	
		Erlaß betr. Marktordnung in der Gartenbauwirtschaft	324	Personelle Veränderungen in der Staatsverwaltung im Bereich des Regierungspräsidenten Darmstadt	326
		Erlaß betr. Regelung des inländischen Käse- und Quarkmarktes	324	Kassel:	
		Beamtenernennungen	324	Bekanntmachung	326
		Bekanntmachung über den Abschlag zur Berechnung des Branntweinaufschlags	324	Stellenausschreibungen	326
		Bekanntmachung: Großverkaufspreis für Branntwein, gültig für das Vereinigte		Stellenbewerbungen	327
				Öffentlicher Anzeiger	327

Ministerpräsident

506 Verwaltungsvorordnung zur Ergänzung der Verwaltungsordnung, betreffend Bestimmung der Beamten der Polizei, die Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind, vom 14. November 1947 (Staatsanzeiger Nr. 50 S. 569)

Auf Grund des § 152, Strafgerichtsverfassungsgesetz 1946, wird folgendes bestimmt:

Die Verwaltungsverordnung, betreffend Bestimmung der Beamten der Polizei, die Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind, vom 14. November 1947 (Staatsanzeiger Nr. 50 S. 569) wird wie folgt ergänzt:

E. Wasserschutzpolizei:

Polizei-Hauptkommissare, -Oberinspektoren, -Inspektoren, -Obermeister, -Meister, -Wachmeister (sofern letztere als

Wachhabende oder Bootsführer verwendet werden oder mindestens vier Polizeidienstjahre haben).

Wiesbaden, 15. 7. 1949.

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident
Der Minister des Innern
Der Minister der Justiz

Ministerium des Innern

507 Bestimmungen über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich der allgemeinen und inneren Verwaltung

Auf Grund von Ziffer 2 des Erlasses des Ministerpräsidenten des Landes Hessen vom 21. April 1948 (Staatsanzeiger für das Land Hessen S. 205 Ziffer 227) übertrage ich die innerhalb meines Geschäftsbereichs auf mich übergegangene Vertretungsbefugnis des Landes Hessen im vollen Umfang auf die nachstehend bezeichneten Behörden:

Abschnitt I

Prozeßvertretung

1. In Rechtsstreitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten und vor den Arbeitsgerichten wird, soweit nicht durch Gesetz oder Verordnung eine andere Regelung getroffen ist, das Land Hessen im Bereiche der allgemeinen und inneren Verwaltung als Partei oder Streitgehilfe durch den Regierungspräsidenten vertreten, zu dessen Geschäftsbereich die dem Rechtsstreit zugrunde liegende Angelegenheit gehört.

2. Wegen der Vertretung des Landes Hessen vor den Verwaltungsgerichten als Anfechtungsgegner oder Partei verweise ich auf meinen Erlaß vom 13. Juni 1949 — Ig 3d 10/21 — 3053/49.

3. Auf Ziffer 4 des Erlasses des Ministerpräsidenten vom 21. April 1948 weise ich ausdrücklich hin. Vor Erhebung einer Klage oder vor Aufnahme eines

gegen das Land Hessen anhängig gemachten Rechtsstreits ist hiernach meine Ermächtigung einzuholen. Das Gleiche gilt von der Einlegung von Rechtsmitteln gegen Entscheidungen, durch die das Land beschwert ist. Über den Ausgang jedes Verfahrens ist mir unter Befügung der Akten und gerichtlichen Entscheidungen zu berichten. Die Benachrichtigung des Ministers der Finanzen erfolgt in jedem Falle durch mich.

Abschnitt II

Rechtsgeschäftliche Vertretung

1. Soweit nicht durch Gesetz oder Verordnung eine andere Regelung getroffen ist, übertrage ich die Befugnis, das Land Hessen im Bereiche der allgemeinen und inneren Verwaltung rechtsgeschäftlich zu vertreten, auf die Regierungspräsidenten im Rahmen ihres Geschäftsbereichs, und zwar:

a) ohne Rücksicht auf den Geschäftswert, wenn es sich um Abschluß oder Auflösung von Miet- oder Pachtverträgen über Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile handelt,

b) bis zu einem Geschäftswert von 10 000 DM, wenn es sich um sonstige Verträge mit Ausnahme der unter 2 und 3 bezeichneten Angelegenheiten handelt und die Mittel für den in Frage stehenden Zweck zur Verfügung gestellt sind.

2. Die Befugnis zur Anstellung von Beamten und Angestellten richtet sich nach

den hierüber erlassenen besonderen Vorschriften.

3. Wegen der Vertretungsbefugnis in Bausachen ergeht besonderer Erlaß. Bis dahin regelt sich die Ermächtigung, das Land Hessen durch Verträge zu verpflichten, nach den bisher erlassenen Bestimmungen.

Abschnitt III

Drittschuldnervertretung

Bei Entgegennahme von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen sowie von Pfändungsankündigungen wird das Land Hessen im Bereiche der allgemeinen und inneren Verwaltung vertreten:

1. bei Pfändung von Dienstbezügen der Gehalts- und Lohnempfänger durch den Leiter der Beschäftigungsbehörde und, wenn der Schuldner keiner Behörde angehört, durch den Leiter der Behörde, die die Auszahlung anzuordnen hat;

2. bei Pfändung von Ruhegehalt, Wartegeld, Hinterbliebenenbezügen und ähnlichen Versorgungsbezügen durch den Leiter der Behörde, die die Auszahlung anzuordnen hat;

3. bei Pfändung sonstiger Ansprüche durch den Leiter der Behörde, die die geschuldete Leistung, insbesondere die Auszahlung eines geschuldeten Geldbetrages, anzuordnen hat.

Wiesbaden, 18. 7. 1949

Hessisches Staatsministerium

Der Minister des Innern — Ig — 3 d
10/21 — R. 410/49

508 Gemeinsamer Runderlaß des Ministers des Innern und des Ministers der Finanzen zur Durchführung des Gesetzes über die Versorgung der in den Jahren 1946 und 1948 nicht wiedergewählten Landräte, Kreisamtsmänner, Bürgermeister und Beigeordneten vom 17. August 1948 (GVBl. S. 97)

I.

Das Gesetz über die Versorgung der in den Jahren 1946 und 1948 nicht wiedergewählten Landräte, Kreisamtsmänner, Bürgermeister und Beigeordneten (Wahlbeamtenversorgungsgesetz — WbVG) hat die allgemeinen beamtenrechtlichen Grundsätze im wesentlichen auch für die Versorgung der Wahlbeamten aufrechterhalten. Es sieht eine Beschränkung der Versorgung nur in denjenigen Fällen vor, in denen die Gewährung der vollen Versorgung wegen der Kürze der Amtsdauer nicht gerechtfertigt erscheint. Diesem Zweck des Gesetzes entsprechend müssen die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften nicht nur Anwendung finden, wo dies ausdrücklich vorgesehen ist, sondern auch dort, wo sich aus dem Gesetz nichts Gegenteiliges ergibt. Daraus folgt insbesondere:

1) Wahlbeamte, die bei Ablauf der Amtszeit das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben keinen Anspruch auf Ruhegehalt (§ 74 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst des Landes Hessen — HBG — in der Fassung vom 25. Juni 1948 — GVBl. S. 101).

2) Als ruhegehaltfähig kann — unbeschadet der §§ 82 ff. DBG — nur eine Dienstzeit nach der ersten Anstellung als Beamter und nach Vollendung des 27. Lebensjahres berücksichtigt werden (§ 81 DBG).

3) Die Anrechnung der Militär-, Kriegs- und Reichsarbeitsdienstzeit wird in einem besonderen Runderlaß des Ministers der Finanzen, der demnächst veröffentlicht wird, geregelt.

4) Die Bestimmungen des § 127 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 39), welcher durch § 95 HBG aufrechterhalten ist, greifen Platz, wenn Versorgungsbezüge nach dem WbVG mit Bezügen aus einer neuen Verwendung im öffentlichen Dienst zusammentreffen.

II.

Für die Anwendung der einzelnen Bestimmungen des WbVG gilt folgendes:

Zu § 1:

Ein Ruhegehaltsanspruch ist im Sinne des § 1 Satz 1 erworben, wenn vor der Berufung durch die Besatzungsmacht wenigstens eine Anwartschaft auf einen Ruhegehaltsanspruch als Beamter bestand.

„Letzte Dienststellung“ im Sinne des § 1 Satz 2 ist die letzte Dienststellung vor der Berufung des Beamten in das Wahlamt.

Zu § 2 Abs. 2:

Als „tatsächliche Dienstzeit im öffentlichen Dienst“ kann nur eine Dienstzeit berücksichtigt werden, die

- nach den allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen ruhegehaltfähig ist oder ruhegehaltfähig anerkannt wird, und
- im öffentlichen Dienst tatsächlich abgeleistet ist.

Daraus ergibt sich, daß zum Beispiel eine Dienstzeit, die, ohne von dem Versorgungsberechtigten tatsächlich im öffentlichen Dienst, d. h. als Beamter, Angestellter oder Arbeiter einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts abgeleistet zu sein, auf Grund der §§ 82, 83, 85 DBG, 9 Abs. 2 WbVG und ähnlicher Vorschriften als ruhegehaltfähig zu berücksichtigen wäre, als tatsächliche Dienstzeit im öffentlichen Dienst nicht anzurechnen ist.

Zu § 2 Abs. 3:

Die Amtszeit des Beamten läuft gemäß § 14 Abs. 3 des Kreiswahlgesetzes bzw. § 15 Abs. 2 des Gemeindevahlgesetzes mit der Einführung seines Nachfolgers ab.

Zu den „bisherigen ruhegehaltfähigen Dienstbezügen“ (§ 80 DBG) gehört auch derjenige Teil der kreiskommunalen Bezüge der Landräte, der nach § 4 der Verordnung vom 8. Juni 1938 (RGBl. I S. 620) ruhegehaltfähig ist.

Bei einer Verwendung im öffentlichen Dienst mit niedrigeren Dienstbezügen innerhalb der drei Monate, die auf den Monat folgen, in dem die Amtszeit des Beamten abgelaufen ist, ist der Unterschiedsbetrag zwischen den Bezügen nach § 2 Abs. 3 des Gesetzes und den Bezügen aus der neuen Verwendung zu zahlen.

Zu § 2 Abs. 4:

Wird das Übergangsgeld gewährt, so entfällt die Versorgung gemäß § 2 Abs. 3. Zu § 2 Abs. 5:

Diese Vorschrift greift nur Platz, wenn der Berechtigte bereits aus einer früheren Verwendung im öffentlichen Dienst in den Ruhestand versetzt war.

Zu § 7:

Die frühere hauptberufliche Tätigkeit eines ehrenamtlichen Bürgermeisters gilt insbesondere dann als aufgegeben, wenn der ehrenamtliche Bürgermeister vor seiner Berufung in das Bürgermeisteramt als Arbeitnehmer tätig gewesen war und aus dieser Stellung wegen der Übernahme des Bürgermeisteramtes ausgeschieden ist. Ob er nach Ablauf seiner Amtszeit bei seinem früheren oder bei einem anderen Arbeitgeber eine gleichwertige Arbeit wieder aufnehmen kann, ist nicht entscheidend. Die Vorschriften

des § 127 DBG finden auf die Bezüge, welche nach § 7 WbVG zu zahlen sind, keine Anwendung. Aufwandsentschädigungen, die nach § 7 des Gesetzes zur Auszahlung gelangen, unterliegen nicht der Kürzung auf Grund des § 17 der 1. Verordnung über Maßnahmen zur Sicherung der Wahrung und öffentlichen Finanzen vom 7. 7. 1948 (GVBl. S. 86).

Zu § 9:

Über die Anerkennung früherer Beschäftigungszeiten versorgungsberechtigter Landräte als ruhegehaltfähige Dienstzeit gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes wird in jedem Einzelfalle gesondert entschieden werden. Anträge sind dem Minister des Innern über den für das frühere Amt des Antragstellers zuständigen Regierungspräsidenten mit dessen Stellungnahme vorzulegen.

III.

Die Bezüge, welche den nicht wiedergewählten Beamten auf Grund des Gesetzes zustehen, sind von Amts wegen festzusetzen und mit Beschleunigung auszuführen.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes.

Wiesbaden 26. 7. 1948

Hessisches Staatsministerium

Der Minister des Innern — IVa(4)-8h28

Der Minister der Finanzen — P1603-14/-2147

509 Betr.: Nachfolger des Landtagsabgeordneten Leopold Bauer, Frankfurt (Main)

Nach Maßgabe des § 93 der Wahlordnung zum Wahlgesetz für den Landtag des Landes Hessen vom 14. Oktober 1945 ist als Nachfolger an die Stelle des ausgeschiedenen Abgeordneten Leopold Bauer (KPD), Frankfurt (Main), der Abgeordnete Ludwig Wittmann (KPD), Frankfurt (Main), Wielandstraße 40, getreten.

Wiesbaden, 16. 7. 1948

Der Landeswahlleiter — I-3 e — 4403

510 Kabinettsbeschuß

Der Stadtgemeinde Arfurt/Oberlahnkreis, Reg.-Bezirk Wiesbaden, ist gem. § 11 Abs. 2 der Hess. Gemeindeordnung vom 21. Dezember 1945 durch das Hess. Staatsministerium (Kabinettsbeschuß vom 29. Juni 1949) das Recht zur Führung eines Wappens nach dem vorgelegten Entwurf verliehen worden.

Wiesbaden, 22. 7. 1949

Hessisches Staatsministerium

Der Minister des Innern — IVa 3 k 06
Tgb.-Nr. 2849

Ministerium der Finanzen

511 Neuregelung der Angestelltenvergütungen und Arbeiterlöhne auf Grund der tarifvertraglichen Vereinbarungen vom 24. Juni 1949

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft andererseits sind am 24. Juni 1949 tarifvertragliche Vereinbarungen abgeschlossen worden, die im wesentlichen für die Angestellten einen zeitlich gestaffelten Wegfall der 6%igen Kürzung und für die Lohnempfänger eine neue Stundenlohntabelle enthalten.

Die tarifvertraglichen Vereinbarungen gelten nur für die im Staatsdienst beschäftigten Angestellten und Arbeiter; wegen der Ausdehnung ihres Geltungs-

bereichs auch auf die Bediensteten der Gemeinden und Kommunalverbände schweben z. Zt. Verhandlungen zwischen den Gewerkschaften und den kommunalen arbeitsrechtlichen Vereinigungen.

Zur Durchführung der Vereinbarungen wird im einzelnen angeordnet:

A. Angestellte

Für die im Staatsdienst beschäftigten Angestellten entfällt die Kürzung der Vergütungen auf Grund der Ersten (Brüning'schen) Gehaltskürzungsverordnung (6%) in folgender Weise:

a) Mit Wirkung vom 1. April 1949 fällt die Kürzung für Angestellte weg, deren Grundvergütung den Betrag von 350.— DM monatlich nicht übersteigt. Die sich hiernach ergebende Erhöhung der Bruttivergütung ist auf die durch § 3 des Schiedsspruches vom 19. 10. 1948 (Staats-

anzeiger S. 530) zugebilligten Zuschläge anzurechnen. Der Schiedsspruch bleibt also insoweit bestehen, als die daraus errechneten Bruttobezüge höher sind als die Summe aus den ungekürzten tariflichen Beträgen der Grundvergütung und des Wohnungsgeldzuschusses.

Beispiele:

(1) Verg. Gr. TO A X, verh., Ortskl. A	
Grundvergütung	155.— DM
Wohnungsgeldzuschuß	44,50 DM
Summe I	199,50 DM
ab 6 % Kürzung	11,94 DM
Summe II	187,56 DM
+ 15% der gekürzten Grund-	
vergütung lt. Schiedsspruch:	21,88 DM
Summe III	209,42 DM

Da der Bruttobetrag aus dem Schiedsspruch (Summe III) höher ist als die un-

ter Wegfall der 6%igen Kürzung errechneten Bruttoabzüge (Summe I), bleibt weiterhin Summe III auszuzahlen.

(2) Verg. Gr. TO A VIII, verh., Ortskl. S Grundvergütung 185,50 DM Wohnungsgeldzuschuß 72,— DM Summe I 257,50 DM ab 6% Kürzung 15,42 DM

Summe II 242,08 DM + 6% der gekürzten Grundvergütung lt. Schiedsspruch: 10,46 DM Summe III 252,54 DM

Es ist der höhere Betrag der Summe I auszuzahlen.

Die durch die Neuregelung sich ergebenden Nachzahlungen für die Zeit vom 1. April 1949 ab sind bis spätestens 30. September 1949 zu leisten.

b) Für die Angestellten mit Grundvergütung von über 350,— DM monatlich fällt die 6%ige Kürzung mit Wirkung vom 1. September 1949 weg.

c) Soweit Angestellte Bezüge nach den Bestimmungen des Reichsbesoldungsgesetzes erhalten, gelten für die Kürzung ihrer Bezüge die für die Beamten maßgeblichen Bestimmungen weiter.

B. Arbeiter

1. Für die Lohnregelung der Arbeiter bei staatlichen Dienststellen gilt der „Lohntarif zum Manteltarifvertrag für die Lohnempfänger des öffentlichen Dienstes im Lande Hessen“ — HLT (Staatsanzeiger 1949 S. 298) mit der Maßgabe, daß die im HLT Anl. 3 enthaltenen Stundenlohnsätze mit Wirkung vom 1. April 1949 durch die in der nachstehenden Lohn-tabelle enthaltenen Sätze ersetzt werden:

Ortslohnklasse	Arbeiter-Lohngruppen						Arbeiterlohngruppen		
	I	II	III	IV	V	VI	Iw	IIw	IIIw
1	127	117	106	101	94	85	95	85	77
2	125	114	104	99	91	83	94	82	75
3	120	110	100	95	88	80	90	79	72
4	115	106	96	91	85	77	86	77	69
5	113	103	94	89	83	75	85	75	68

2. Die sich aus der rückwirkenden Inkraftsetzung der Tarifvereinbarung ab 1. April 1949 ergebenden Nachzahlungen sind bis spätestens 30. September 1949 zu leisten.

Wiesbaden, 19. 7. 1949

Hessisches Staatsministerium
Der Minister der Finanzen — P 2100 —
1 4/42/—2232 —

512 Verordnung über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohn- und Betriebsgemeinden vom 9. April 1949

Auf Grund des § 8 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet des Gewerbesteuerrechts vom 9. Februar 1949 (GVBl. S. 17) wird hierdurch verordnet:

§ 1

Allgemeines

(1) Für die Zeit vom 21. Juni 1948 an wird der Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden (Ausgleichszuschuß) nach den Vorschriften der §§ 12 bis 21 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 961) wieder durchgeführt.

(2) Für die Zeit vom 21. Juni 1948 bis 31. März 1949 gelten jedoch die in den §§ 2 bis 8 dieser Verordnung bezeichneten Vereinfachungen und Einschränkungen.

§ 2

Stichtag für die Feststellung der Ausgleichszuschüsse

An die Stelle des Tages der letzten allgemeinen Personenaufnahme (§ 12 Absatz 2, § 14, § 17 Satz 2 und § 20 Satz 1 des Einführungsgesetzes zu

den Realsteuergesetzen) tritt der 10. Oktober 1948.

§ 3

Steuerausnutzung in den Wohngemeinden Die Vorschrift des § 13 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen ist nicht anzuwenden.

§ 4

Höchstentfernung zwischen Wohngemeinde und Betriebsgemeinde

Beträgt die Entfernung zwischen Wohn-gemeinde und Betriebsgemeinde in der Luftlinie von Ortsmitte zu Ortsmitte mehr als 70 Kilometer, so kann ein Ausgleichszuschuß nicht beansprucht werden.

§ 5

Berechnung des Ausgleichszuschusses

(1) Die Vorschrift des § 16 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen ist nicht anzuwenden.

(2) Der Ausgleichszuschuß beträgt je Arbeitnehmer 16 Deutsche Mark, jedoch höchstens die Hälfte des Betrages, der sich ergibt, wenn das gesamte Aufkommen der Betriebsgemeinde an Gewerbesteuer in der Zeit vom 21. Juni 1948 bis zum 31. März 1949 geteilt wird durch die Zahl aller Arbeitnehmer, die am 10. Oktober 1948 in der Betriebsgemeinde in einem der Gewerbesteuer unterliegenden Betrieb beschäftigt waren.

§ 6

Verfahren

(1) Die Fristen für das Zuschußverfahren (§ 17 Satz 1, § 18 Absatz 1, § 20 Satz 3 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen) werden wie folgt festgesetzt):

1. Frist für die Anmeldung des Zuschußanspruchs durch die Wohngemeinde (§ 17 Satz 1): 25. Mai 1949;
2. Frist für die Erklärung der Betriebs-gemeinde (§ 18 Absatz 1 Satz 1): 25. Juni 1949;
3. Frist für den Antrag der Wohn-gemeinde auf Entscheidung durch die obere Gemeindeaufsichtsbehörde (§ 18 Absatz 1 Satz 4): 25. Juli 1949;
4. Frist für den Antrag der Wohn-gemeinde auf Härteausgleich: 25. Juni 1949;
5. Frist für den Antrag der Betriebs-gemeinde auf Härteausgleich (§ 20): 25. Juli 1949.

(2) Bei der Anmeldung ihres Zuschußanspruchs/ (§ 17) übergibt die Wohn-gemeinde der Betriebsgemeinde ein Verzeichnis mit den Namen und Anschriften der Arbeitnehmer, die am 10. Oktober 1948 in der Wohngemeinde ihren Wohn-sitz hatten und in der Betriebsgemeinde beschäftigt waren. Für jeden dieser Arbeitnehmer sind in dem Verzeichnis auch Name und Anschrift des Betriebs anzu-geben, in dem er am 10. Oktober 1948 beschäftigt war.

(3) Die Betriebsgemeinde kann den An-spruch zunächst unter Vorbehalt der ge-naueren Nachprüfung des erhobenen An-spruchs anerkennen. Das weitere Ver-fahren unterliegt dann der Vereinbarung zwischen der Betriebsgemeinde und der Wohn-gemeinde und, falls diese sich nicht einigen, der Entscheidung durch die für die Betriebsgemeinde zuständige obere Gemeindeaufsichtsbehörde.

Gibt die Betriebsgemeinde bis zum 25. Juni 1949 keine Erklärung ab (§ 18 Absatz 1), so gilt der Zuschußanspruch der Wohn-gemeinde als von der Betriebs-gemeinde anerkannt. In den anderen Fällen des § 18 Absatz 1 Satz 2 und in den Fällen des § 20 entscheidet die für die Betriebsgemeinde zuständige obere Gemeindeaufsichtsbehörde. Sind zwei Ge-meinden im Verhältnis zueinander so-wohl Wohn-gemeinden als auch Betriebs-gemeinden, so entscheidet die obere Ge-meindeaufsichtsbehörde der Gemeinde, bei der Ausgleichsansprüche für die

größere Zahl von Arbeitnehmern ange-meldet worden sind.

§ 7

Fälligkeit der Ausgleichszuschüsse

(1) Der Anspruch auf Zahlung der Aus-gleichszuschüsse wird am 31. Mai 1949 fällig.

(2) Beträgt der Ausgleichszuschuß, den eine Betriebs-gemeinde nach § 5 Absatz 2 dieser Verordnung je Arbeitnehmer zu zahlen hat, weniger als 16 Deutsche Mark, so hat

1. die Betriebs-gemeinde der Wohn-gemeinde bis zum 30. Juni 1949 den Höchst-betrag des Ausgleichszuschusses und seine Berechnung mitzuteilen,
2. die Wohn-gemeinde der Betriebs-gemeinde bis zum 30. Juni 1949 den zu-viel gezahlten Betrag des Ausgleich-zuschusses zurückzuzahlen. Die Be-triebsgemeinde kann schon bei der Zah-lung am 31. Mai 1949 den Betrag zu-rückbehalten, der sich voraussichtlich als Zuvielzahlung ergeben wird.

§ 8

Ansprüche von Wohn-gemeinden, die zu dem Gebiet eines anderen Landes gehören

(1) Ansprüche von Wohn-gemeinden, die zum Gebiet eines anderen Landes ge-hören, werden nur erfüllt, wenn und so-weit dieses Land Gegenseitigkeit ge-währt.

(2) Die näheren Bestimmungen treffen der Minister des Innern und der Mi-nister der Finanzen.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, 15. 7. 1949

Hessisches Staatsministerium
Der Minister der Finanzen
Der Minister des Innern

513 Errichtung von Sozialversiche-rungsbeiträgen im Zuge der Neu-regelung der Angestelltenvergütun-gen und Arbeiterlöhne; Ausgleich von Härten.

1. Durch die rückwirkende Inkraft-setzung des neuen Lohn-tarifs und den Wegfall der 6%igen Kürzung für An-gestellte mit einer Grundvergütung bis 350,— DM monatlich ab 1. 4. 1949 sind er-neut Zweifel darüber laut geworden, von welchem Zeitpunkt ab ggf. höhere So-zialversicherungsbeiträge zu leisten sind.

Maßgebend für die Beurteilung dieser Frage ist § 318 Abs. 3 RVO. Hierzu hat das Reichsversicherungsamt unter dem 30. 11. 1938 (AN. 1939 IV S. 18 2) ent-schieden, daß die Nachzahlung von Löhnen und Vergütungen, die sich aus der rück-wirkenden Inkraftsetzung von neuen Ta-rifvereinbarungen ergeben, auf keinem Gebiet der Sozialversicherung eine Än-derung der Höhe der Beiträge herbeifüh-ren. In der gleichen Entscheidung vertritt das Reichsversicherungsamt nach bis dahin bestehender Rechtsübung die An-sicht, daß für die Berechnung der So-zialversicherungsbeiträge nicht der tat-sächlich ausgezahlte, sondern der Lohn maßgebend ist, auf dessen Zahlung bei Fälligkeit des Beitrages ein Rechts-an-spruch besteht. Die Lohnstufenzuteilung ändert sich bei rückwirkender Lohn-erhöhung also grundsätzlich erst mit der nächsten Beitragszahlung, die auf die erste Lohn- oder Vergütungszahlung nach Veröffentlichung der Tarifvereinbarungen folgt.

Daraus ergibt sich, daß die Sozial-versicherungsbeiträge entsprechend der neuen Vergütungs- und Lohnregelung für die Angestellten erst vom 1. Juli 1949 und für die Arbeiter vom 3. Juli 1949 ab ge-zahlt werden.

2. Durch die zeitlich unterschiedliche Aufhebung der 6%igen Kürzung der An-

gestelltenvergütungen ergeben sich Härten, wenn Angestellte in der Zeit nach dem 1. April bis zum 31. August 1949 durch Steigerung oder Höhergruppierung in ihrer Grundvergütung den Grenzbetrag von monatlich 350,— DM überschreiten. Um zu vermeiden, daß durch die Steigerung oder Höhergruppierung eine finanzielle Schlechterstellung bewirkt wird, sind in solchen Fällen bis zum Wegfall der 6%igen Kürzung auch der Vergütungen mit einer Grundvergütung von über 350,— DM mindestens die Beträge weiter zu zahlen, die der Angestellte vor der Steigerung oder Höhergruppierung unter Wegfall der 6%igen Kürzung erhalten hat.

Beispiel: Verg. G. TO A IV, verh., Ortskl. A.
 Grundvergütung 347,— DM
 + Wohnungsgeldzuschuß 84,— DM
 Summe I 431,— DM

Kürzung entfällt ab 1. 4. 1949, da die Grundvergütung unter 350,— DM bleibt.
 Bei Steigerung am 1. 7. 1949:
 Grundvergütung 367,— DM
 + Wohnungsgeldzuschuß 84,— DM
 451,— DM

Da Grundvergütung jetzt über 350,— DM = — 6%
 Kürzung 27,06 DM
 Summe II 423,94 DM

Die Bruttovergütung Summe II nach der Steigerung ist niedriger als die Bruttovergütung Summe I vor der Steigerung. Es ist daher Summe I so lange zu zahlen, bis durch Wegfall der 6%igen Kürzung die neue Bruttovergütung die bisherige übersteigt.

Wiesbaden, 7. 7. 1949
 Hessisches Staatsministerium
 Der Minister der Finanzen — P 2100 —
 I 4/42/— 2171 —

514 Bekanntmachung

Meine Bekanntmachung betreffend Erstattung von Anzeigen nach dem Gesetz über das Kreditwesen vom 15. September 1948 (Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 42 S. 453) wird wie folgt geändert:

In Abschnitt I Ziffer 2 und 3 werden die Worte „über die örtlich zuständige Zweiganstalt“ gestrichen.

In Abschnitt I Ziffer 6 werden die Worte „oder ehrenamtlicher Geschäftsführer von Kreditgenossenschaften“ und „bzw. dem Verband“ gestrichen.

Abschnitt II wird gestrichen.

Wiesbaden, 5. 7. 1949

Hessisches Staatsministerium

Der Minister der Finanzen — P 7 —
 Referat F —

Ministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten

515 Anordnung NR. II/8/49

Betr.: Milcheinzugsgebietsregelung

Auf Grund der §§ 2—5 und 32 der Anordnung des Direktors der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Vereinigten Wirtschaftsgebietes über die Bewirtschaftung von Milch, Milcherzeugnissen, Ölen und Fetten vom 17. August 1948 (Amtsblatt VEF S. 146) und des Erlasses des hessischen Ministers für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten betreffend Bewirtschaftung von Milch, Milcherzeugnissen, Ölen und Fetten vom 30. September 1948 (Hessischer Staatsanzeiger S. 487, Ziff. 592) wird angeordnet:

§ 1

Die Anordnung des Landesernährungsamtes Hessen vom 1. Mai 1948 zur Änderung der Anordnung über die Regelung der Milcheinzugsgebiete der Molkereigenossenschaft e. G. m. b. H., Haydau-Alt-morschen, und der Molkerei H. Prinz, Gensungen (Wochenblatt der Landwirtschaftskammer in Kassel vom 24. April 1948, Folge 30) wird aufgehoben.

§ 2

Den Betrieben und Personen, die Kühe halten (Erzeuger), der Gemeinde des Kreises Melsungen

Dagobertshausen

wird für die Zeit vom 1. Juli 1949 bis 30. Juli 1949 freigestellt, die ablieferungspflichtige Milch entweder an die

Camembert- und Milchzuckerfabrik

H. Prinz, Gensungen

oder an die

Molkereigenossenschaft e. G. m. b. H.

Haydau-Alt-morschen

zu liefern.

- § 3
- (1) Die Milcherzeuger sind verpflichtet, die gewonnene Milch wahlweise an einen dieser beiden Molkereibetriebe zur Ablieferung zu bringen.
 - (2) Die beiden genannten Molkereibetriebe sind zur Abnahme der angelieferten Milch verpflichtet.
 - (3) Anderen Molkereien ist die Abnahme von Milch aus dieser Gemeinde untersagt.
 - (4) Die Camembert- und Milchzuckerfabrik H. Prinz, Gensungen, ist zur Sicherstellung der Versorgung der Verbraucher mit Milch in dieser Gemeinde verpflichtet.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafbestimmungen des Bewirtschaftungsnotgesetzes vom 30. Oktober 1947 (WIGBL. 1948, S. 3).

§ 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1949 in Kraft.

Frankfurt a. M., 27. 6. 1949

Landesernährungsamt Hessen

516 Erlaß

Betr. Regelung des Buttermarktes.

Gemäß § 18 Abs. 2 der Anordnung des Direktors der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Vereinigten Wirtschaftsgebietes über die Regelung des Buttermarktes (Butteranordnung) vom 29. Juni 1949 (Amtsblatt VEF S. 163) übertrage ich die nach dieser Anordnung der Obersten Landesbehörde zustehenden

Befugnisse auf das Landesernährungsamt Hessen.

Wiesbaden, 16. 7. 1949

Hessisches Staatsministerium

Der Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten

517 Erlaß: Betr. Marktordnung in der Gartenbauwirtschaft.

Gemäß § 7 der Anordnung des Direktors der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Vereinigten Wirtschaftsgebietes über die Marktordnung in der Gartenbauwirtschaft vom 30. Juni 1949 (Amtsblatt VEF S. 175) übertrage ich die gemäß dieser Anordnung der Obersten Landesbehörde zustehenden Befugnisse auf das Landesernährungsamt Hessen.

Wiesbaden, 16. 7. 1949

Hessisches Staatsministerium

Der Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten

518 Erlaß: Betr. Regelung des inländischen Käse- und Quarkmarktes.

Gemäß § 14 Abs. 2 der Anordnung des Direktors der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Vereinigten Wirtschaftsgebietes über die Regelung des inländischen Käse- und Quarkmarktes (Käseanordnung) vom 29. Juni 1949 (Amtsblatt VEF S. 166) übertrage ich die gemäß dieser Anordnung der Obersten Landesbehörde zustehenden Befugnisse auf das Landesernährungsamt Hessen.

Wiesbaden, 16. 7. 1949

Hessisches Staatsministerium

Der Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten

Ministerium für Kultus und Unterricht

519 Beamtenernennungen

Durch Urkunde des Herrn Ministerpräsidenten vom 2. 6. 1949 wurden die Verwaltungsangestellten Wilhelm Göbel, Joachim Hermann, Hans Lahr, Josef Ramberger und Herbert Warmers zu Regierungs-Inspektoren ernannt.

Durch Urkunde des Herrn Ministerpräsidenten vom 27. 6. 1949 wurden die

Verwaltungsangestellten Hans Sorg zum Regierungs-Oberinspektor, Paul Unbekannt, Ernst Stahl und Werner Michels zu Regierungs-Inspektoren ernannt.

Wiesbaden, 15. 7. 1949

Hessisches Staatsministerium

Der Minister für Kultus und Unterricht — Ref. I Z 1 Mi —

Verschiedenes

520 Bekanntmachung über den Abschlag zur Berechnung des Branntweinaufschlags

Auf Grund von § 79 des Gesetzes über das Branntweinmonopol wird der beson-

dere Abschlag vom regelmäßigen Verkaufspreis zur Berechnung des Branntweinaufschlags für ein Hektoliter Weingeist mit Wirkung vom 15. Juli 1949 ab auf 200,— DM festgesetzt.

Der Branntweinaufschlag beträgt danach ab 15. Juli 1949 1100,— DM je Hektoliter Weingeist.

Frankfurt a. M., 12. 7. 1949

Hessische Monopolverwaltung für Branntwein — Monopolamt — V 7145

521 Bekanntmachung
Großverkaufspreis für Branntwein
gültig für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet ab 15. Juli 1949 bis auf weiteres.

DM je hl W

1. Regelmäßiger Verkaufspreis
 für Branntwein zu Trinkzwecken und sonstigen nachstehend nicht genannten Zwecken 1300,—
 davon Branntweinsteuer 1000,—
 Verkaufspreisspitze 300,—

2. Ermäßigter Verkaufspreis
 für unvergällten Branntwein, der Ärzten, Krankenhäusern, Apotheken und Heilmittelfabriken für ärztliche, chirurgische und pharmazeutische Zwecke zugeteilt wird 1100,—
 davon Branntweinsteuer 850,—
 Verkaufspreisspitze 250,—

3. Ermäßigter Verkaufspreis
 für Branntwein,

- a) der zu Genußzwecken unbrauchbar gemacht zur Herstellung von Heilmitteln verwendet wird, die vorwiegend zum äußeren Gebrauch dienen und im fertigen Zustand noch Branntwein, Essigester oder Ameisenester enthalten,
- b) zur Herstellung von Körperpflegemitteln (Riech- und Schönheitsmittel), sofern der Branntwein zu Genußzwecken unbrauchbar gemacht oder unter ständiger amtlicher Aufsicht verarbeitet wird 850,—
 davon Branntweinsteuer 600,—
 Verkaufspreisspitze 250,—

4. Ermäßigter Verkaufspreis
 für Branntwein zur Herstellung von Speiseessig

- a) für gereinigten Branntwein 250,—
 davon Branntweinsteuer 50,—
 Verkaufspreisspitze 200,—
- b) für ungereinigten Branntwein 247,—
 davon Branntweinsteuer 50,—
 Verkaufspreisspitze 197,—

5. Allgemeiner ermäßigter Verkaufspreis
 für Branntwein zu Putz-, Koch- und Beleuchtungszwecken und zu besonderen technischen Zwecken nach näherer Bestimmung des Direktors der Verwaltung der Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes 80,—
 ohne Branntweinsteuer

Nachsatz:
 Für Alkohol absolutus für medizinische und Untersuchungszwecke erhöhen sich die Verkaufspreise zu den Abschnitten 1, 2, 3 und 6 um 10,— DM je hl W.

Für mit Phthalsäurediäthylester versetzten Branntwein zur Herstellung von Körperpflegemitteln (Riech- und Schönheitsmittel) gemäß § 92 Abs. 2 Branntw.-MonG. gilt ein Zuschlag von DM 10,— je hl W zu dem Verkaufspreis Abschnitt 3.

Frankfurt a. M., 12. 7. 1949

Hessische Monopolverwaltung für Branntwein — Monopolamt — V 7151

522 Bekanntmachung
über den Monopolausgleich, gültig für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet ab 15. Juli 1949 bis auf weiteres.

I. Der regelmäßige Monopolausgleich:
 a) wenn er nach der Weingeistmenge zu berechnen ist (§ 152 des BranntwMonG.), für 1 Hektoliter Weingeist 1252,—

b) wenn er nach dem Gewicht zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des BranntwMonG.) für 1 dz: bei Trinkbranntwein und anderen weingeisthaltigen Erzeugnissen 876,40
 bei Arrak, Rum und Cognac 1126,80
 bei anderem Branntwein 1565,—

II. Der ermäßigte Monopolausgleich:
 a) für weingeisthaltige Erzeugnisse, zu deren Herstellung im Inland Branntwein zum Steuersatz von 850,— DM abgegeben werden dürfte, wenn er nach der Weingeistmenge zu berechnen ist, für 1 Hektoliter Weingeist 1052,—
 wenn er nach dem Gewicht zu berechnen ist für 1 dz 736,40
 b) für weingeisthaltige Erzeugnisse, zu deren Herstellung im Inland Branntwein zum Steuersatz von 600,— DM abgegeben werden dürfte, wenn er nach der Weingeistmenge zu be-

rechnen ist, für 1 Hektoliter Weingeist 802,—
 wenn er nach dem Gewicht zu berechnen ist, für 1 dz 561,40

c) für weingeisthaltige Erzeugnisse, wenn bei der Herstellung im Inland Branntwein dafür steuerfrei abgegeben werden dürfte, für Äther und ätherhaltige Erzeugnisse, wenn er nach der Weingeistmenge zu berechnen ist, für 1 Hektoliter Weingeist 32,—
 wenn er nach dem Gewicht zu berechnen ist, für 1 dz:

- 1. bei weingeisthaltigen Erzeugnissen 22,40
- 2. bei Äther 54,40
- 3. bei ätherhaltigen Erzeugnissen 27,20

Frankfurt/M., 18. 7. 1949

Hessische Monopolverwaltung für Branntwein — Monopolamt — V 7166

523 Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 15. Juli 1949

		Veränderungen gegenüber der Vorwoche	
		+/-	
Aktiva (in 1000 DM)			
Guthaben bei der Bank deutscher Länder	26 891		- 9 092
Postscheckguthaben	12		+ 9
Wechsel und Schecks	3 833		- 1 942
Ausgleichsforderungen			
a) aus der eigenen Umstellung	225 256		
b) angekaufte	5 170	230 426	+ 82
Lombardforderungen gegen			
a) Wechsel	104		
b) Ausgleichsforderungen	23 399		
c) sonstige Sicherheiten	24	23 527	+ 1 864
Kassenkredite an			
a) Landesregierung	—		
b) sonstige öffentliche Stellen	65	65	- 22 600
Beteiligung an der BdL		8 500	—
Sonstige Vermögenswerte		12 246	+ 189
Interimsforderungen aus der Neuordnung des Geldwesens		308	- 15
	305 808		- 31 555
Passiva			
Grundkapital		30 000	
Einlagen			
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheck- und Postsparkassenämter)	87 760		
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	2 597		
c) von öffentlichen Verwaltungen	20 380		
d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	8 270		
e) von sonstigen inländischen Einlegern	11 986		
f) von ausländischen Einlegern	1 117		
g) zwischen den Zweiganstalten der LZB unterwegs befindliche Giroübertragungen	2 197	134 307	- 25 070
Lombardverpflichtungen gegenüber der BdL gegen			
a) Wechsel	—		
b) Ausgleichsforderungen	130 000		
c) sonstige Sicherheiten	—	130 000	- 10 000
Sonstige Verbindlichkeiten		11 411	+ 3 519
Interimsverbindlichkeiten aus der Neuordnung des Geldwesens		90	- 4
Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln	54 983		
		305 808	31 555

Frankfurt/Main, 18. 7. 1949

Landeszentralbank von Hessen

521 Betr. Diskont- und Zinssätze der Landeszentralbank

Mit Wirkung ab 14. Juli 1949 sind der Wechseldiskontsatz auf 4%, der Lombardsatz auf 5%, der Zinssatz für Kassenkredite an die öffentliche Hand auf 4% festgesetzt worden.

Frankfurt/M., 16. 7. 1949

Landeszentralbank von Hessen — Tgb.-Nr. 6/7064/49

Regierungspräsidenten**Darmstadt****525 Personelle Veränderungen in der Staatsverwaltung im Bereich des Regierungspräsidenten Darmstadt**

Lfd. Nr.	Name	Ernannt zum	Dienststelle	Durch Urkunde des Herrn Ministers des Innern vom
1. Ernennungen:				
a) unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit				
1.	Jackel, Heinrich	Reg.-Sekretär	Reg.-Präsident Darmstadt	9. 6. 1949
2.	Millmann, Josef	Reg.-Assistent	Obersicherungsamt Darmst.	9. 6. 1949
b) unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf				
1.	Degen, Ernst	Reg.-Inspektor	Reg.-Präsident Darmstadt	20. 6. 1949
2.	Bönzel, Karl	Reg.-Obersekretär	Reg.-Präsident Darmstadt	20. 6. 1949
3.	Späth, Georg	Reg.-Sekretär	Reg.-Präsident Darmstadt	9. 6. 1949
4.	Tuppeck, Hermann	Reg.-Sekretär	Reg.-Präsident Darmstadt	21. 6. 1949
5.	Hanstein, Georg	Reg.-Sekretär	Reg.-Präsident Darmstadt	24. 6. 1949
6.	Köhler, Karl	Reg.-Sekretär	Reg.-Präsident Darmstadt	24. 6. 1949
7.	Roß, Georg	Reg.-Sekretär	Reg.-Präsident Darmstadt	24. 6. 1949
8.	Trautmann, Ludwig	Reg.-Assistent	Reg.-Präsident Darmstadt	20. 6. 1949
9.	Polster, Heinrich	Reg.-Assistent	Reg.-Präsident Darmstadt	22. 6. 1949
c) unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Kündigung				
1.	Geiß, Karl	Reg.-Inspektor	Landratsamt Dieburg	19. 11. 1948
2.	Rudigkeit, Kurt	Reg.-Inspektor	Reg.-Präsident Darmstadt	31. 5. 1949
3.	Schaller, Erich	Reg.-Obersekretär	Reg.-Präsident Darmstadt	1. 6. 1949
2. Ernennung und gleichzeitige Versetzung in den Ruhestand				
1.	Metzger, August	Oberregierungsbaurat	Staatl. Baubüro Bad Nauheim	durch Urkunde des Herrn Ministerpräsidenten vom 30. 4. 1949
2.	Martin, Karl	Reg.-Obersekretär	Reg.-Präsident Darmstadt	31. 5. 1949
3.	Willemann, Leonhard	Preisprüfer	Landratsamt Darmstadt	13. 6. 1949

Darmstadt, 14. 7. 1949

Der Regierungspräsident in Darmstadt — P 2/A Z 7 1"

Kassel**526 Bekanntmachung**

Ich habe Herrn Dr. Oskar Liebeck, Kassel, Wilhelmshöher Allee 272, zum Schätzer für Schnittholz, Sperrplatten,

Holzfasertplatten und Furniere bestellt und als solchen vereidigt.

Kassel, 8. 7. 1949

Der Regierungspräsident in Kassel —

Kassel, 28. 7. 1949 III/1 H 73 c — 20 —

Stellenausschreibungen

An den städtischen höheren Schulen in Kassel sind zum 1. 10. 1949 folgende Stellen zu besetzen: 1. Die Stelle des Oberstudiendirektors des Realgymnasiums Könlische Straße (R.-G. für Jungen), 2. die Stelle der Oberstudiendirektorin (des Oberstudiendirektors) der Jacob-Grimm-Schule (R.-G. für Mädchen). Besoldung nach Gruppe A 2 b RBO. Bewerbungen politisch nicht betroffener oder entlasteter Personen mit Lebenslauf, be-

glaubigten Zeugnisabschriften, Lichtbild und Spruchkammerbescheid werden vom Stadtschulamant Kassel, Rathaus, erbeten. Persönliche Vorstellung der Bewerber und Bewerberinnen erst nach Aufforderung. Kassel, 28. 7. 1949

Der Magistrat — Stadtschulamant

Beim Untersuchungsamt für Infektionskrankheiten, Darmstadt, Heinheimer Straße 21, ist die Stelle des Assistenz-

arztes zu besetzen. Bakteriologische Vorbildung ist erwünscht. Die Bezahlung erfolgt nach TO. A Gruppe III. Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Approbation, Promotion, beglaubigte Zeugnisabschriften und Spruchkammerbescheid) sind zu richten an den Regierungspräsidenten in Darmstadt, Rheinstraße 62.

Darmstadt, 18. 7. 1949

Der Regierungspräsident in Darmstadt

— Nr. I/5—1501—4599/49 —

Stellenbewerbungen

Keine

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

zum Staats-Anzeiger für das Land Hessen

1949

Wiesbaden, den 6. August 1949
Ausgegeben am 11. August 1949

Nr. 32

A Gerichtsangelegenheiten

Aufgebote

1590 Julius Katz, wohnhaft in 108 Ellwood Street, New York 34, N. Y. Apt-23 hat beantragt, seine beiden verschollenen Brüder: a) den Ludwig Katz, geb. 19. 9. 1896, zuletzt wohnhaft in Bad Schwalbach, b) den Hugo Katz, geb. 2. 8. 1900, zuletzt wohnhaft in Bad Schwalbach, für tot zu erklären. Die bezeichneten Verschollenen werden aufgefordert, sich spätestens in dem auf den 15. Oktober 1949, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 22, anberaumten Termin zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird. An alle, die Auskunft über Leben und Tod der Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotstermin dem Gericht Mitteilung zu machen. UR Reg. II 28/49
Bad Schwalbach, 28. 7. 49 Amtsgericht

1591 Die Frau Paula Daubertshäuser, geb. Gelzenleuchter in Holzhausen (Kreis Wetzlar) Nr. 96, hat beantragt, den verschollenen Maler und Anstreicher Friedrich Daubertshäuser, Uffz. der FP Nr. L 53 331, l. g. Pa. Wien, zuletzt wohnhaft in Holzhausen, Kreis Wetzlar, für tot zu erklären. Der Verschollene wird aufgefordert, sich bis zum 10. Februar 1950 vor dem unterzeichneten Gericht zu melden, widrigenfalls er für tot erklärt werden kann. Alle, die Auskunft über den Verschollenen geben können, werden aufgefordert, bis zu dem oben bestimmten Zeitpunkt dem Gericht Anzeige zu machen. II 5/49
Ehringshäusern, 2. 8. 49 Amtsgericht

1592 Die Ehefrau Klara Tränker-Pitonak, geborene Lauf, aus Mosheim, Kreis Fritztal-Homburg, hat beantragt, ihren Ehemann, den damaligen SS-Obersoldat Josef Tränker-Pitonak, geboren am 4. Februar 1919, zuletzt Angehöriger der Feldpostnummer 45 437 G, für tot zu erklären. Der Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf den 8. November 1949, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 9, anberaumten Aufgebotstermin zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird. An alle, die Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotstermin dem Gericht Anzeige zu machen. II 22/49
Homburg, Bezirk Kassel, 3. 8. 49
Amtsgericht

1593 Die Ehefrau Hanni Düsterhöft, geb. Lemmer, aus Homburg, Bez. Kassel, Marktplatz 10, hat beantragt, ihren Ehemann, den ehemaligen Grenadier August Michael Düsterhöft, geb. am 29. September 1899, zuletzt Angehöriger der Feldpostnummer 22 630 G, für tot zu erklären. Der Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf den 1. November 1949, 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 9, anberaumten Aufgebotstermin zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird. An alle, die Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotstermin dem Gericht Anzeige zu machen. II 9/49
Homburg, Bez. Kassel, 3. 8. 49
Amtsgericht

1594 Die Ehefrau Martha Koffinke, geb. Knebel aus Homburg, Bezirk Kassel, Untergasse 3, hat beantragt, ihren Ehemann, den Elektromonteur Heinrich Koffinke, geb. am 21. Mai 1922 in Breslau, zuletzt Obergefreiter, für tot zu erklären. Der Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf den 15. Oktober 1949, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 9, anberaumten Aufgebotstermin zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird. An alle, die Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotstermin dem Gericht Anzeige zu machen. II 18/49
Homburg (Bezirk Kassel), 30. 7. 49
Amtsgericht

1595 Die Ehefrau Ellen Schramm, geb. Emejus aus Homburg, Bezirk Kassel, Schulstraße 15, hat beantragt, ihren Ehemann, den ehemaligen Stabsgefreiten Wilhelm Schramm, geb. am 26. März 1915, zuletzt Angehöriger der Feldpostnummer 18 399 im Osten, für tot zu erklären. Der Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf den 1. November 1949, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 9, anberaumten Aufgebotstermin zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird. An alle, die Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotstermin dem Gericht Anzeige zu machen. II 12/49
Homburg, Bezirk Kassel, 28. 7. 49
Amtsgericht

1596 Es haben beantragt gemäß § 927 BGB: a) der Landwirt Wilhelm Tugend von Neuwiedermus das Aufgebot zur Ausschießung des Eigentümers der im Grundbuch von Langenbergheim Band 5 Blatt 347 eingetragenen Grundstücke: Flur 1 Nr. 309 Acker im Graben, 1783 qm; Flur 6 Nr. 174, Acker an der Furtbrücke, 2967 qm; Flur 7, Nr. 94, Acker die lange Gewinn, 2686 qm; b) die Ottilie Kretz, geborene Tugend, Ehefrau des Landwirts Heinrich Ludwig Bernhard Kratz in Lindheim, das Aufgebot zur Ausschießung des Eigentümers des im Grundbuch von Langenbergheim, Band 5, Blatt 347, eingetragenen Grundstücks Flur 1, Nr. 332, Wielse die Rohrwiesen, 826 qm. Die im Grundbuch eingetragene Eigentümerin der unter a) und b) genannten Grundstücke nämlich Wilhelmine Spiel, geborene Wolf, Ehefrau des Konrad Spiel in Bruchköbel, ist am 1. Dezember 1870 verstorben. Erben und sonstige Grundstücksberechtigte werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 27. Oktober 1949, 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Termin ihre Rechte anzumelden, andernfalls ihre Ausschließung erfolgen wird. F 1/49
Altenstadt (Hessen), 15. 7. 49
Amtsgericht

1597 Der Emil Beck, Bäcker in Worms-Pfiffingheim, Landgrafstraße 50, und Andere, vertreten durch den Rechtsanwalt Dr. jur. Carl Beckes, Frankfurt am Main, hat das Aufgebot des angeblich abhandlungsgewonnenen Sparbuches Nr. 107 970 H Wilhelmine Fink, der Frankfurter Sparkasse von 1822 beantragt. Der Inhaber des Sparbuchs wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 11. Januar 1950, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht Zimmer 72 im

Altbau anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und das Sparbuch vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparbuchs erfolgen wird. 3^a F 46/49
Frankfurt am Main, 25. 7. 49
Amtsgericht

1598 Der Vorstand der Kreissparkasse des Main-Taunus-Kreises in Frankfurt (Main)-Höchst hat in Übereinstimmung mit dem Antrag der Inhaberin des angeblich verloren gegangenen Sparbuches Nr. 25062 der hiesigen Kreissparkasse über 2417.28 RM, ausgestellt für Anna Karst, geb. Sittig, das Aufgebot beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 2. Dezember 1949, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zim. 21, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und das Sparbuch vorzulegen, widrigenfalls dessen Kraftloserklärung erfolgen wird. Zugleich wird das Verbot erlassen, an den Inhaber des Sparbuches eine Leistung zu bewirken. Hö 8 F 1/49
Frankfurt (Main)-Höchst, 3. 8. 49
Amtsgericht

1599 Der Dipl.-Ing. Gerd Fries in Frankfurt (Main), Fuchshohl 38, als Testamentsvollstrecker des am 16. August 1947 verstorbenen Kaufmanns Gustav Beyerbach, zuletzt in Raunheim (Hessen), vertreten durch Rechtsanwältin E. Wagner-Roemlich in Frankfurt (Main), hat das Aufgebot des angeblich abhandlungsgewonnenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Krieffel, Band 43, Bl. 1053 für den Kaufmann Gustav Beyerbach in Abt. III Nr. 10 eingetragene Restkaufgeldhypothek von 8000 (achttausend) Goldmark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 2. Dezember 1949, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zim. 21, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. Hö 8 F 2/49
Frankfurt (M.)-Höchst, 3. 8. 49
Amtsgericht

1600 Die nachgenannten Personen haben das Aufgebot der auf den beigefügten Namen stehenden Sparkassenbücher bzw. Hypothekenbriefen beantragt.
Sparbücher der Kreissparkasse Kassel. Annemarie Tann, Kassel, Goethestr. Nr. 148, II, Sparbücher auf den Namen Heinrich Tann. Nr. E 45/219 u. 83 338, 10 F 21/49
Frau Marie Bickmeier, Kassel, Goethestraße 142, Sparbuch auf den Namen Theodor Münch Nr. 94 028, 10 F 4/49
Deutsche Hypothekbank, Bremen, Schlüsselkorb 9/10, Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Kassel Band 206 Blatt 4716 in Abt. III unter Nr. 11 zu ihren Gunsten eingetragene Hypothek für ein Darlehen in Höhe von 9000 GM/RM, 10 F 14/49

Techn. Reichsbahninspektor Adam Döring, Oberverlmar b. Kassel, Rote Breite 1, Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Oberverlmar Band 9 Blatt 261 Abt. III Nr. 1 eingetragene Hypothek von 1500 RM, verzinslich mit 5 bzw. 6% zugunsten der Kreissparkasse Kassel, 10 F 24/49
Die Inhaber der Urkunden werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 8. Februar 1950, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen,

widrigenfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Nachstehendes Sparkassenbuch bzw. Hypothekenbriefe sind für kraftlos erklärt worden:
Sparkassenbuch Nr. 300 304 der Stadtsparkasse Kassel für Alwin Zimmermann, 10 F 11/49
Hypothekenbriefe über die im Grundbuch von Rothenditold Bd. XI, Blatt 254 in Abt. III unter lfd. Nr. 13 u. 14 für Betonsteinhersteller Karl Stöcker in Nieste, Landkr. Kassel, 10 F 9-10/49
Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Kassel Blatt 1921 Abt. III Nr. 14 für die Pensionskasse des Bäckerhandwerks, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, Sitz, Berlin, 10 F 7/49
Kassel, 1. 8. 49
Amtsgericht

1601 Der Landwirt und Haus-schlachter Hermann Rabanus in Naumburg hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers des Grundstücks im Grundbuch von Naumburg, Band 29, Blatt 780, Kartenblatt 17, Parzelle 387, bebauter Hofraum in der Stadt, Haus Nr. A 6 (Wohnhaus), 64 Quadratmeter groß, beantragt. Der als Eigentümer eingetragene Handelsmann Martin Hetzler, Moritz's Sohn, zu Naumburg oder dessen Erben werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 11. Oktober 1949, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird. F 3/49
Wolfhagen, 22. 7. 49
Amtsgericht

Handelsregistersachen

1602 Bei der Firma „Tonwarenfabrik“, vormals J. Griefinger GmbH. in Dieburg, wurde heute folgendes eingetragen: Auf Grund des Beschlusses der Gesellschafterversammlung vom 18. Dezember 1937 wird 1. das Stammkapital auf 20 000.— RM erhöht; 2. der § 9 des Statuts geändert. HR B 23
Dieburg, 21. 7. 49
Amtsgericht

1603 Firma Meto-Gesellschaft Kind und Söhne Hirschhorn/Neckar. Die Prokura des Kaufmanns Heinrich Maus in Hirschhorn ist erloschen. HRA 91 Hirschhorn, 3. 8. 49
Amtsgericht

1604 In unser Handelsregister Abt. A ist heute die offene Handelsgesellschaft in Firma „Bekleidungshaus Jonas Fricke“ mit dem Sitz in Wolfhagen eingetragen worden. Gesellschafter sind: Schneidermeister und Textilwarenhändler Jonas Fricke und Kaufmann Ernst Fricke und Kaufmann Karl Fricke, sämtlich in Wolfhagen. Die Gesellschaft hat am 1. Januar 1949 begonnen. HR A 49
Wolfhagen, 8. 7. 49
Amtsgericht

Güterrechtsregistersachen

1605 Eheleute Mühlböck, Franz und Anna Maria Katharina, verwitwete Hahn, geb. Mull, in Hopfgarten, haben durch notariellen Ehevertrag vom 4. Juli 1949 das Recht der Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau, und zwar sowohl an dem zur Zeit vorhandenen als auch an ihrem zukünftigen Vermögen, ausgeschlossen. GR III 213
Alsfeld, 1. 8. 49
Amtsgericht

1606 Eheleute Heinrich Will, Schneider, und Maria Will, geb. Schreiner, von Bad Nauheim. Durch notariellen Vertrag vom 15. Juli 1949 ist Gütertrennung vom Tage der Eheschließung ab vereinbart. GR 678
Bad Nauheim, 25. 7. 49 Amtsgericht

1607 Eheleute Kaufmann Otto Kleinschmidt jun. und Frau Luise Kleinschmidt, geb. Rühl, beide wohnhaft in Born (Untertausen), Ortstr. 7. Durch notariellen Vertrag vom 18. Juni 1949 ist die Verwaltung und Nutzung des Ehemannes an dem gemeinsamen Frauenvermögen, also an dem bisher eingebrachten, wie an dem künftig anfallenden, ausgeschlossen. GR 138
Bad Schwalbach, 28. 7. 49 Amtsgericht

1608 In das Güterrechtsregister Nr. 198 folgendes eingetragen worden: Ritter, Heinrich, Kaufmann, und Erika, geb. Unverzagt in Haiger. Durch Vertrag vom 12. Mai 1949 ist die Verwaltung und Nutzung des Mannes ausgeschlossen. GR 198
Dillenburg, 21. 7. 49 Amtsgericht

1609 Georg Schmidt, Schneidermeister zu Birkenau und dessen Ehefrau Olga Theresia Schmidt, geb. Fella, haben durch Ehevertrag, errichtet am 19. März 1949 vor dem Notar Richard Vetter zu Fürth i. Odw., Gütertrennung vereinbart. Das Recht der Verwaltung und Nutzung des Ehemannes an dem eingebrachten Gut der Ehefrau ist ausgeschlossen. GR 215
Fürth i. Odw., 26. 7. 49 Amtsgericht

1610 Bauer Wilhelm Storch und Anna, geb. Link in Sybillehof, Gemeinde Altenhof. Durch notariellen Vertrag vom 24. März 1948 ist die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart. Die Fortsetzung der Gütergemeinschaft ist ausgeschlossen. GR 417
Gersfeld, 29. 7. 49 Amtsgericht

1611 In das Güterrechtsregister Seite 121 betr. die Eheleute Kaufmann Karl Friedrich Hübler und Frau Berta Katharina, geb. Hacker, in Harsfeld, ist heute folgendes eingetragen worden: Die Verwaltung und Nutzung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau ist durch notariellen Vertrag vom 23. Juni 1949 ausgeschlossen. GR 121
Hersfeld, 25. 7. 49 Amtsgericht

1612 Eheleute Drogist Alfred Rohde und Johanna, geb. Lauferweller, in Schwalbach a. Ts., Taunusstraße 8. Durch notariellen Vertrag vom 17. Februar 1949 ist die Verwaltung und Nutzung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen worden. 5 GR 234 A
Königsstein/Ts., 22. 7. 49 Amtsgericht

1613 Eheleute Gerichtsreferendar a. D. Norbert Röllauer und Susanne, geb. Hahn, aus Kelkheim i. Ts., Am Rosengarten 39; Durch notariellen Vertrag vom 11. Juli 1949 ist die Verwaltung und Nutzung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen worden. 5 GR 233
Königsstein i. Ts., 2. 8. 49 Amtsgericht

1614 Die Verwaltung und Nutzung des Kaufmanns Dr. jur. Günther Hanke in Sachsenberg/Waldeck an dem Vermögen seiner Ehefrau Ingeborg Hanke, geb. Specht, ist durch notariellen Vertrag vom 18. Juli 1949 ausgeschlossen. GR 95a
Korbach, 2. 8. 49 Amtsgericht

1615 Der Maurerpolier Georg Philipp Köbel und seine Ehefrau Jo-

sepha, geb. Ries in Sprendlingen, haben durch Ehevertrag vom 24. Februar 1934, errichtet vor Notar Jöckel in Friedberg vereinbart, daß die Verwaltung und Nutzung des Mannes an dem Vermögen der Frau ausgeschlossen ist. GR 226
Langen, 28. 7. 49 Amtsgericht

1616 Durch notariellen Vertrag vom 29. Juni 1949 der Eheleute Hans Philipp Doll, Kaufmann, und Frieda, Anna, geb. Röder, beide wohnhaft in Langen, ist Gütertrennung vereinbart. GR 227
Langen, 4. 8. 49 Amtsgericht

1617 Durch notariellen Vertrag vom 8. April 1926 haben die Eheleute Christian Diefenbach und Gertrud, geb. Keiser, beide in Langen, Gütertrennung vereinbart. GR 225
Langen, 28. 7. 49 Amtsgericht

1618 Im Güterrechtsregister ist am 11. 7. 1949 eingetragen: Marburger, Adolf, Werkmeister, in Schönstadt, und Luise, geb. Vökel. Die Verwaltung und Nutzung des Mannes an dem Vermögen der Ehefrau ist durch notariellen Vertrag vom 9. 5. 1949 ausgeschlossen. GR 359
Marburg/L., 13. 7. 49 Amtsgericht

1619 Walter, Bruno, Kaufmann in Marburg und Anni, geb. Wilms, die Verwaltung und Nutzung des Mannes an dem Vermögen der Ehefrau ist durch notariellen Vertrag vom 16. Juli 1949 ausgeschlossen. GR 368
Marburg/Lahn, 26. 7. 49 Amtsgericht

1620 In unserem Güterrechtsregister wurde heute eingetragen: Johann Mathias Reiser, Kaufmann, und Ehefrau Katharina, geb. Zehnpfennig, beide Offenbach/Main. Durch notariellen Vertrag vom 19. Juli 1948 ist die Verwaltung und Nutzung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. 4 GR 2293
Offenbach/Main, 18. 7. 49 Amtsgericht

1621 Die Eheleute Kaufmann Heinrich Reh in Geisenheim (Rheingau) und Katharina, geborene Bernd in Wald-Michelbach (Odenwald) haben durch notariellen Vertrag vom 8. Juni 1949 die Verwaltung und Nutzung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. GR 185
Rüdesheim/Kh., 28. 7. 49 Amtsgericht

1622 Eheleute Kaufmann Rudolf Vöth, Andernach, und Lucia Margareta, geb. Schaus, Arfurt/Lahn. Durch notariellen Vertrag vom 13. Juni 1949 ist die Verwaltung und Nutzung des Mannes an dem Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. GR 79
Runkel/Lahn, 14. 7. 49 Amtsgericht

1623 Am 1. 8. 1949: Crößmann, Georg, Bankvorsteher, und Ehefrau Rosel, geb. Deeg, Hausen. Durch Vertrag vom 9. März 1949 ist das Grundstück Aisberg, Band II, Blatt 54, Parzelle 54/2, Bauplatz im Schloßweier, 7,36 Ar, zu Vorbehaltsgut erklärt worden. GR 79
Salmünster, 1. 8. 49 Amtsgericht

1624 In das Güterrechtsregister ist bei den Eheleuten Kaufmann Theodor Foerster und Pauline, geborene Reimann in Witzhenhausen, eingetragen worden: Durch Vertrag vom 6. Mai 1935 ist die Verwaltung und Nutzung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. GR 123
Witzhenhausen, 25. 7. 49 Amtsgericht

Genossenschaftsregister-sachen

1625 In das Genossenschaftsregister ist unter Nr. 37 bei der Gemeinnützigen Baugenossenschaft e. G. m. b. H. Bleidenstadt heute folgendes eingetragen worden: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 30. Juni 1949 ist die bisherige Bezeichnung „Gemeinnützige Baugenossenschaft e. G. m. b. H. Bleidenstadt“ dahin ergänzt, daß die Genossenschaft jetzt firmiert „Gemeinnützige Baugenossenschaft Taunus e. G. m. b. H. in Bleidenstadt“. Der bisherige Vorstand ist aberberufen. Zu neuen Vorstandsmitgliedern sind bestellt: 1. Diplom-Kaufmann Walter Boer, Hannover; 2. Alfred Herzfeld, Bleidenstadt; 3. August Dietz, Bleidenstadt. In der Vertretung des Vorstandes ist keine Änderung eingetreten, dagegen ist das Vorstandsmitglied Walter Boer ermächtigt, die Baugenossenschaft rechtsverbindlich allein zu vertreten mit der Einschränkung, daß Bank- und Postcheckvollmachten grundsätzlich von zwei Vorstandsmitgliedern ausgeübt werden müssen. GNR 37
Bad Schwalbach, 25. 7. 49 Amtsgericht

1626 In das Genossenschaftsregister Nr. 47 ist am 21. Juli 1949 eingetragen worden: Die Genossenschaft Vereinigte Basaltbrüche e. G. m. b. H. in Dreihäusern ist aufgelöst. Zu Liquidatoren wurden bestellt: Daniel Preiß in Dreihäusern und Nicolaus Neeb in Roßberg. GNR 47
Marburg/Lahn, 22. 7. 49 Amtsgericht

1627 In das Genossenschaftsregister des Amtsgerichts Wolfhagen ist heute unter laufender Nr. 27 die Genossenschaft unter der Firma „Wohnungs- und Siedlungsbaugenossenschaft für den Landkreis Wolfhagen, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht“, mit dem Sitz in Wolfhagen eingetragen worden. Das Statut ist am 11. Februar 1947 festgestellt. Gegenstand des Unternehmens ist der Bau und die Betreuung von Kleinwohnungen mit dem Zweck, den Mitgliedern zu angemessenen Preisen gesunde und zweckmäßig eingerichtete Kleinwohnungen im Sinne des Wohnungsgemeinnützigkeitgesetzes zu verschaffen. GNR Nr. 27
Wolfhagen, 16. 7. 49 Amtsgericht

Musterregistersachen

1628 In das Musterregister ist am 4. Juli 1949 eingetragen worden: Frank'sche Eisenwerke Aktiengesellschaft, Adolfsütte, Niedersiedel (Dillkreis); 19. Mai 1949, 10.35 Uhr. Ein versiegelter Umschlag mit Beschreibung vom 16. Mai 1949 und zwei Fotos der Kohlenherde Nr. 480 N, 486 N Oranier. Flächenzeugnisse. Schutzfrist: 15 Jahre, MR 188
Dillenburg, 4. 7. 49 Amtsgericht

Vereinsregistersachen

1629 22. 7. 1949: Jagdverein Hubertus im Obertaunuskreis, Bad Homburg v. d. H. Die Satzung ist am 12. Oktober 1946 errichtet. VR 131
28. 7. 1949: Künstlerbund Taunus, Bad Homburg v. d. H. Die Satzung ist am 8. September 1948 errichtet. VR 132
29. 7. 1949: Reit- und Fahrverein Bad Homburg und Umgebung e. V., Bad Homburg v. d. H. Die Satzung ist am 1. Juni 1949 errichtet. VR 133
Bad Homburg v. d. H., 1. 8. 49 Amtsgericht

1630 Neueintragungen, 6. Juli 1949: Basketball-Club Darmstadt mit dem Sitz in Darmstadt. VR 92 n

29. Juni 1949: Zahnärztekammer für den Regierungsbezirk Darmstadt e. V. mit dem Sitz in Darmstadt. VR 89 a
6. Juli 1949: Starkenburger Anwaltsverein mit dem Sitz in Darmstadt. VR 93
Darmstadt, 23. 7. 49 Amtsgericht

1631 29. Juli 1949. Deutscher Wirtschaftsband Heim- und Heimatverbtrebener e. V./Hessen in Darmstadt. VR 95 a
Darmstadt, 30. 7. 59 Amtsgericht

1632 4. August 1949. Karneval-Verein AHOI Gräfenhausen geg. 1902. Sitz: Gräfenhausen bei Darmstadt. VR 97 n
Darmstadt, 5. 8. 49 Amtsgericht

1633 Verein „Landfrauenverband Hessen-Nassau“ mit dem Sitz in Frankfurt/Main. 7 VR 1972
Frankfurt/M., 15. 7. 49 Amtsgericht

1634 9. 7. 1949: Kasseler Kunstverein. Kassell. VR 143
11. 7. 1949: Wassersportvereinsung Kassell. Kassell VR 147
Kassel, 18. 7. 49 Amtsgericht

1635 Turn- und Sportverein Schwarz-Weiß 1927 in Vöhl/Edersee. Die Satzung ist am 10. Februar 1948 begründet. Vorstandsmitglieder sind: Landwirt Karl Heinze, Maurer Heinrich Feuster und Sparkassenangestellter Rudolf Müller, sämtlich in Vöhl. VR 103
Korbach, 26. 7. 49 Amtsgericht

1636 In das Vereinsregister ist heute eingetragen: Obst- und Gartenbauverein in Marburg. VR 170
Marburg/L., 15. 7. 49 Amtsgericht

1637 Verein „Evangelisches Altersheim Wolfhagen“ mit dem Sitz in Wolfhagen. VR 37
Wolfhagen, 22. 7. 49 Amtsgericht

Konkurrenz-sachen

1638 Der Kaufmann August Schmitz, Bad Nauheim, Stresemannstr. 5, Großhandel für Parfümerie und Friseurbedarf, hat durch einen am 29. Juli 1949 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses beantragt. Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens der Rechtsanwalt Dr. Bahmann in Bad Nauheim, Burgallee 18, zum vorläufigen Verwalter bestellt. VN 249
Bad Nauheim, 3. 8. 49 Amtsgericht

1639 Über das Vermögen des Inhabers der Drogen-Großhandlung Haus Merkel, Darmstadt-Eberstadt, Darmstädter Str. 8, ist am 2. August 1949 das Konkursverfahren eröffnet worden. Konkursverwalter: Kaufmann Heinrich Ganzmann, Darmstadt-Eberstadt, Darmstädter Straße 196. Anmeldefrist bis 25. August 1949 beim Amtsgericht. Gläubigerversammlung mit der Tagesordnung der §§ 110, 131 und 132 KO, 31. August 1949, 9 Uhr, Saal 219. Prüfungstermin: 14. September 1949, 9 Uhr, Saal 219. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 21. August 1949 beim Konkursverwalter. 3 N 15/49
Darmstadt, 2. 8. 49 Amtsgericht

1640 Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Schickelbau Messel, Sitz Dieburg, Inhaber Werner Eckhard in Dieburg, wird heute am 30. Juli 1949, 12 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da er seine Zah-

lungsunfähigkeit und seine am 22. Juli 1949 erfolgte Zahlungseinstellung dargetan hat. Der Rechtsanwalt Heyl in Dieburg wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 15. September 1949 bei dem Gerichte anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf Montag, den 26. September 1949, 10 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Montag, den 10. Oktober 1949, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 10. September 1949 Anzeige zu machen. N 5/49
Dieburg, 30. 7. 49 Amtsgericht

1611 Die Firma Jogu-Leuchten G. m. b. H., Frankfurt (Main), Mörfelder Landstraße 70, hat am 21. Juli 1949 beantragt, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen. Zum vorläufigen Vergleichsverwalter wird bestellt RA Ernst Christian Heil, Frankfurt am Main, Weserstraße 5, Telefon 33725. An die Vergleichsschuldnerin wird mit Wirkung vom 25. 7. 49, 10 Uhr, ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen. Drittschuldner dürfen an die Vergleichsgläubigerin nur mit Zustimmung des vorläufigen Vergleichsverwalters leisten. Verfügungen und Leistungen mit dessen Zustimmung sind unbeschränkt wirksam. 8 VN 21/49
Frankfurt (Main), 25. 7. 49 Amtsgericht

1612 Beschluß. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmannes Ernst Kienitz, Pharmazeutik-Großhandel, Frankfurt am Main, Elbestraße 61, wird der Rechtsanwalt Gerhard Krebs, Frankfurt (Main), von seinem Amt als Konkursverwalter entbunden. Zum Konkursverwalter wird Rechtsanwalt Ernst Bangel, Frankfurt (Main), Friedrich-Ebert-Straße 42, Telefon 32698, ernannt. 8 N 34/49
Frankfurt (Main), 29. 7. 49 Amtsgericht

1613 Beschluß. Die Firma Victoria-Pressvertrieb Philipp A. Juenger, Alleininhaber Philipp A. Juenger, Frankfurt am Main, Friedrich-Ebert-Straße Nr. 48, hat am 27. Juli 1949 beantragt, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen. Zum vorläufigen Vergleichsverwalter wird bestellt RA Dr. Gustav Klöpffer, Frankfurt am Main, Gretschmarstraße 16, Telefon 73216. An die Vergleichsschuldnerin wird mit Wirkung vom 29. Juli 1949, 12 Uhr, ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen. Drittschuldner wird aufgegeben, Zahlungen nur auf das seitiger Postcheckkonto der Vergleichsschuldnerin oder eine andere vom vorläufigen Vergleichsverwalter bezeichnete Stelle zu leisten. Andere Leistungen von Drittschuldner und Verfügungen der Vergleichsschuldnerin sind nur wirksam mit Zustimmung des vorläufigen Vergleichsverwalters. 8 VN 22/49
Frankfurt/Main, 29. 7. 49 Amtsgericht

1614 Beschluß. Das Vergleichsverfahren über das Vermögen der Firma Wilhelm Plittmann, Herstellung und Vertrieb von Friseurbedarfsmitteln und Apparaten, „Carpi“-Erzeugnisse Frankfurt/M., am Eisernen Schlag 56, ist aufgehoben worden. Der

Vergleichsschuldner hat sich gemäß § 91 VO, der Überwachung durch Sachwalter der Gläubiger unterworfen. 8 VN 4/49

Frankfurt/Main, 21. 7. 49 Amtsgericht
1615 In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Werkstätteninhabers Gerhard Biron, Hofheim/Ts., Niederhofheimer Straße Nr. 2, wird an den Schuldner ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen bis zur Entscheidung über den Konkursantrag. Es wird ihm verboten über Vermögensgegenstände zu verfügen. (KO § 106) 8 N 43/49
Frankfurt/M., 4. 8. 49 Amtsgericht

1616 In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kraftfahrzeugmeisters August Biron, wohnhaft in Hofheim/Ts., Niederhofheimer Straße Nr. 2, wird an den Schuldner ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen bis zur Entscheidung über den Konkursantrag. Es wird ihm verboten, über Vermögensgegenstände zu verfügen. (KO § 106) 8 N 42/49
Frankfurt/M., 4. 8. 49 Amtsgericht

1617 Das in dem Vergleichsverfahren der Firma Wilhelm Gilles KG., Bauunternehmung, Frankfurt (Main), Mainzer Landstraße 349, erlassene allgemeine Veräußerungsverbot wird aufgehoben, nachdem der Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens am 13. März 1949 zurückgenommen wurde. Mit diesem Zeitpunkt war das Amt des vorläufigen Vergleichsverwalters, Wirtschaftsprüfer Wilhelm Engel, Frankfurt/M.-Griesheim, Cuxhavener Straße 5, beendet. 8 VN 2/49
Frankfurt/M., 29. 7. 49 Amtsgericht

1618 1. Über das Vermögen der Firma Walther Krone, Gerätebau, Inhaber Kaufmann Walther Krone in Weiher im Odenwald, wird heute am 4. August 1949, 17 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, nachdem der Schuldner seine Zahlungsunfähigkeit und die erfolgte Zahlungseinstellung dargetan hat. 2. Rechtsanwalt G. P. Kadel beim Amtsgericht Fürth im Odenwald wird zum Konkursverwalter bestimmt. 3. Konkursforderungen sind bis zum 10. September 1949 bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden. 4. Zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses, eintretenden Falles über die in § 132 KO bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen wird auf den 22. September 1949, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Sitzungssaal, Termin anberaumt. 5. Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörende Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 10. September 1949 Anzeige zu machen. 6. Dem Gemeinschuldner wird jede Veräußerung, Pfändung und Entwertung von Bestandteilen der Masse hiermit untersagt. N 3/49
Fürth/Odw., 4. 8. 49 Amtsgericht

1619 Vergleichsverfahren. Über das Vermögen des Keramikers Joseph Karl Lichm in Gelnhausen wird heute, am 30. Juli 1949, 11 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet, da der Schuldner einen den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 3 ff Vergleichsordnung entsprechenden Antrag gestellt hat und das Gericht in Übereinstimmung mit der Industrie- und Handelskammer Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern auch die sonstigen Voraussetzungen für die

Eröffnung des Verfahrens als vorliegend erachtet. Der Rechtsanwalt Dr. Braeunlich, Gelnhausen, wird zum Vergleichsverwalter ernannt. Ein Gläubigerbeirat wird nicht bestellt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf Mittwoch, den 24. August 1949, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Gelnhausen, Fürstenhofstraße Nr. 1, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 1, anberaumt. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden. VN 1/49
Gelnhausen, 30. 7. 49 Amtsgericht

1650 Die Spessart-Nähmaschinen-Gesellschaft m. b. H. in Lanzingen-Bieber hat durch einen am 2. August 1949 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt. Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Wirtschafts- und Steuerberater Dr. Clar in Frankfurt am Main, Günthersburg-Allee 3, II, zum vorläufigen Verwalter bestellt. VN 2/49
Gelnhausen, 4. 8. 49 Amtsgericht

1651 Der Kaufmann Hans Roloff aus Hersfeld, Rittergasse 6, alleiniger Inhaber des unter der Firma Hans Roloff, Großhandel und Versand, Hersfeld, Rittergasse 6, betriebenen Textiltwarengroßhandelsgeschäft, hat durch einen am 19. Juli 1949 bei Gericht eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. Gemäß § 11 VO ist bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt W. Schmidt-Rost zum vorläufigen Verwalter bestellt. 4 VN 3/49
Hersfeld, 21. 7. 49 Amtsgericht

1652 Vergleichsverfahren. Über das Vermögen des Kaufmannes Walter Margis in Hersfeld, Webergasse 6, ist am 23. Juli 1949, 11 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden. Der Rechtsanwalt W. Schmidt-Rost, Hersfeld, ist zum Vergleichsverwalter bestimmt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag ist auf Donnerstag, den 18. August 1949, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Hersfeld, Zimmer Nr. 12, anberaumt. Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. 4 VN 2/49
Hersfeld, 23. 7. 49 Amtsgericht

1653 Beschluß. Über das Vermögen des Kaufmanns Friedrich Strubel, Lampertheim, Inhaber der Firma Friedrich Strubel, Lebensmittelgroßhandlung in Lampertheim, Kaiserstraße 23, wird nach Ablehnung des vom Gemeinschuldner beantragten Vergleichsverfahrens heute am 29. Juli 1949, 11 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren eröffnet. Konkursforderungen sind bis zum 12. September 1949 bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung mit Beweisstücken anzumelden. Zum Konkursverwalter wird der Rechtsanwalt Dr. Simon, Lampertheim, Kaiserstraße, ernannt. Es wird Termin anberaumt zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Konkursverwalters, über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und über die nach § 132 KO. zu ergreifenden Maßnahmen auf Samstag, den 20. August 1949, 9 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Mittwoch, den 21. September 1949, 9 Uhr. Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten sowie die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und

von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 20. August 1949 Anzeige zu machen. 8 N 3/49
Lampertheim, 29. 7. 49 Amtsgericht

1654 Über das Vermögen des Siegfried Gath, Inhaber der Schiefergrube Leonhardt in Ernsthausen, Oberlahnkreis, wird heute, am 25. Juli 1949, 14 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da er seine Zahlungsunfähigkeit und seine am 13. Juni 1949 erfolgte Zahlungseinstellung dargetan hat. Der Rechtsanwalt A. Scheunert in Weilburg, Limburger Straße 23, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 20. August 1949 bei dem Gericht anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 KO. bezeichneten Gegenstände auf den 30. August 1949, 10 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 14. September 1949, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt. Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörende Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 20. August 1949 Anzeige zu machen. VN 4/49
Weilburg, 25. 7. 49 Amtsgericht

1655 Konkursverfahren. Über das Vermögen des Kaufmanns Emil Daum in Wetzlar, Stoppelberger Hohl 13, wird heute, am 5. August 1949, um 15 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da er seine Zahlungsunfähigkeit dargetan hat. Der Rechtsanwalt Braun in Wetzlar wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 31. August 1949 bei dem Gerichte anzumelden. Es wird bis zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 KO. bezeichneten Gegenstände auf den 5. September 1949, 10 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 3. Oktober 1949, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten; auch wird ihnen die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 31. August 1949 Anzeige zu machen. 3 N 5/49
Wetzlar, 5. 8. 49 Amtsgericht

1656 Über das Vermögen des Kaufmanns Erich Schulze in Groß-Rechtenbach, Inhaber der Firmen „Vedeko“ Verkaufsbüro Erster Deutscher Konservenfabrik, Inhaber Erich Schulze; „Vedeko“ Verpackungsmittel für Industrie und Handel, Inhaber Erich Schulze; „Vedeko“ Tiefkühlung und Gefrier-Konserven Erich Schulze; „Hessische Konservenfabrik“, Inhaber Erich Schulze, Groß-Rechtenbach, wird heute, um 12 Uhr das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet. Zum Vergleichsverwalter wird der Rechtsanwalt Clemens in Wetzlar bestimmt. Gleichzeitig findet die Tätigkeit des vorläufigen Verwalters, des Wirtschaftsprüfers Karl Hübner in Wetzlar, ihr Ende. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf den 31. August 1949 um

9 Uhr bestimmt. Forderungen sind sobald anzumelden. Zusatz: Der Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens nebst seinen Anlagen liegt mit dem Ergebnis der weiteren Ermittlungen auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zur Einsicht offen. 3 VN 1/49 Wetzlar, 1. 8. 49 Amtsgericht

1657

Die Firma Ing. Alfred Nagel G. m. b. H. in Wetzlar hat durch ein am 4. Juli 1949 beim Landgericht Limburg am 16. Juli 1949 beim unterzeichneten Gericht eingegangenes Schreiben ihren Antrag vom 16. Mai 1949 auf richterliche Vertragshilfe zurückgenommen und gleichzeitig die Überleitung des Vertragshilfverfahrens in das Vergleichsverfahren beantragt. Gemäß § 11 Vergl.-O. wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des neuen Verfahrens die bisherige Vertrauensperson, der vereidigte Bücherrevisor Dr. Alfred Rupp in Altkirchen, Kreis Wetzlar, zum vorläufigen Verwalter bestellt. Die bisher angeordneten Verfügungsbeschränkungen der Schuldnerin bleiben bestehen. Zusatz: Die genannten Anträge liegen mit ihren Anlagen und dem Ergebnis der weiteren Ermittlungen auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zur Einsicht offen. 3 VN 2/49 Wetzlar, 30. 7. 49 Amtsgericht

1658

Über das Vermögen des Kaufmanns Hans-Joachim Volgt in Wiesbaden, Nocolal 69, ist heute am 4. Juli 1949, 18 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt Dr. Baltz in Wiesbaden, Langgasse 26, ist zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 25. August 1949 bei dem Gericht anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 7. September 1949, 9 Uhr, Zimmer 96, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 21. September 1949, 9 Uhr, Zimmer 96, vor dem unterzeichneten Gericht Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 25. August 1949 Anzeile zu machen. 8b N 16/49 Wiesbaden, 26. 7. 49 Amtsgericht

1659

Die Firma H. Amend, chemisch-technische Fabrikation, Wiesbaden, Moritzstraße 66, Inhaberin Frau Henriette Amend, Wiesbaden, Moritzstraße 66, vertreten durch den Rechtsanwalt Dr. Manfred Keding, Wiesbaden, hat durch einen am 5. August 1949 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt. Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens der Rechtsanwalt Dr. Robmeißel in Wiesbaden, An der Ringkirche, zum vorläufigen Verwalter bestellt. 6b VN 11/49 Wiesbaden, 6. 8. 49 Amtsgericht

1660

Über das Vermögen der Firma Wilhelm Stein & Co., Chemische Baustoffe in Wiesbaden-Biebrich, Inhaber Wilhelm Stein, Bad Soden, Brunnenstraße 10, und Arthur Geschwendtas in Wiesbaden, Dotzheimer Straße 2, wird heute, am 8. August 1949, 10.30 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet, da die Schuldnerin einen den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 3 ff. der Vergleichsordnung entsprechenden

Antrag gestellt hat und das Gericht auch die sonstigen Voraussetzungen für die Eröffnung des Vergleichsverfahrens als vorliegend prücht. Zum Vergleichsverwalter wird der Kaufmann Hans Dammer in Wiesbaden, Adelheidstraße 31, ernannt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf den 8. September 1949, 9 Uhr, Zimmer 96, anberaumt. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen bis zum 5. September 1949 anzumelden. 6b VN 12/49 Wiesbaden, 8. 8. 49 Amtsgericht

1661

Zu der unter dem 16. Juli 1949 bekanntgemachten Konkursöffnung über das Vermögen der Kraftwagenspedition und Interzonenverkehr G. m. b. H., Witzzenhausen, wird zusätzlich bekanntgegeben: Die genannte Gesellschaft firmiert im Geschäftsverkehr als „August Stekmann, GmbH., Witzzenhausen“ N 2/49 Witzzenhausen, 23. 7. 49 Amtsgericht

1662

Über den Nachlaß des am 27. Oktober 1948 verstorbenen Kari Julius Stolze in Wolfhagen wird heute am 2. August 1949, 16 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da der Nachlaß überschuldet ist. Der Rechtsanwalt Karl Büchel in Wolfhagen, Schützebergerstraße 36, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 1. September 1949 bei dem Gericht anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf Donnerstag, den 1. September 1949, 11.30 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Freitag, den 16. September 1949, 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 20. September 1949 Anzeile zu machen. N 2/49 Wolfhagen, 2. 8. 49 Amtsgericht

Öffentliche Zustellungen**1663**

In Sachen der Gertrud Geb, geb. Kraher in Ellenburg, Torgauer Landstraße 66, Klägerin, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Hofmann III, Darmstadt, gegen ihren Ehemann, den Schuhmacher Alfred Geb, zur Zeit unbekanntes Aufenthalts, Beklagten, wegen Ehescheidung, wurde ihnen eine Abschrift der am 22. November 1948 beim Landgericht eingereichten Klageschrift zugestellt. Sie werden aufgefordert, etwaige Einwendungen und Beweismittel unverzüglich, durch den zu bestellenden Anwalt, in einem Schriftsatz dem Gericht mitzuteilen. Der Termin zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits ist auf Montag, den 12. September 1949, 9 Uhr, Zimmer 118, vor dem Landgericht hier, Mathildenplatz 12, bestimmt. Sie werden aufgefordert, einen beim Landgericht zugelassenen Rechtsanwalt zu ihrer Vertretung zu bestellen; es genügt nicht, daß sie persönlich erscheinen. 2 (5) R 1133/48 Darmstadt, 20. 7. 49 Landgericht

1664

In Sachen der Agnes Haaf, geb. Schulz in Wald-Michelbach/Odenwald, Wetzkeil 33, Klägerin — Prozeßbevollmächtigter: RA. Vetter, Eßth im Odenwald — gegen ihren Ehemann, den kaufmännischen Angestellten Karl

Ludwig Haaf zur Zeit unbekanntes Aufenthalts, Beklagten, wegen Ehescheidung, wurde ihnen eine Abschrift der am 28. April 1947 beim Landgericht eingereichten Klageschrift übersandt. Sie werden aufgefordert, etwaige Einwendungen und Beweismittel unverzüglich — durch den zu bestellenden Anwalt — in einem Schriftsatz dem Gericht mitzuteilen. Der Termin zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits ist auf Mittwoch, den 28. September 1949, 9 Uhr, Zimmer 118, vor dem Landgericht hier, Mathildenplatz 12, bestimmt, zu dem Sie hiermit geladen werden. Sie werden aufgefordert, ein bei dem Landgericht zugelassenen Rechtsanwalt zu Ihrer Vertretung zu bestellen: es genügt nicht, daß Sie persönlich erscheinen. 2 R 947/48 Darmstadt, 23. 7. 49 Landgericht

1665

Beschluß in Sachen des Dr. jur. Gustav Spier, Kopenhagen V. Dänemark, Fredriksberg-Allé 56, Antragsteller — Prozeßbevollmächtigter: Rudolf Weber, Frankfurt/Main, Wiltelsbacher Allee 40, gegen den Reichsfiskus, vertreten durch das Hessische Staatsministerium — Der Minister der Finanzen — Wiesbaden, Parkstraße 44, Antragsgegner. Gemäß Artikel 62 Ziffer 1 des Rückertsetzungsgesetzes wird die Rückertsetzung des Eigentums an dem nachfolgend bezeichneten Vermögensgegenstand an den Antragsteller angeordnet: Acker am Schwalben- und Hausgrundstück mit Hofraum und Garten in Frankfurt/Main-Eschersheim, Kesslerstraße 8, eingetragener im Grundbuch von Frankfurt-M. Bezirk Eschersheim, Band 21, Blatt 754, Gemarkung Eschersheim, Kartenblatt 7, Parzelle 544/9, groß 6 Ar 18 qm, und Parzelle 776/10, groß 8 Ar 53 qm. Dem Antragsgegner wird aufgegeben, die aus vorstehendem Gegenstand am 12. April und 19. Dezember 1946 per 30. November 1946 gezogenen Nutzungen im Gesamtbetrag von 4 011.53 RM umgestellt auf Deutsche Mark gemäß Militärregierungsgesetz Nr. 63 (2. Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens, Währungsstellungsgesetz) an den Antragsteller herauszugeben. Im übrigen wird festgestellt, daß die seit dem 1. Dezember 1946 entstandenen Nettoerträge aus Besatzungskosten, die sich in der Verfügung des Verwalters Karl Datz, Frankfurt a. M., Oberweg 52, befinden dem Antragsteller zustehen. Über die Belastungsgrenze gemäß Artikel 37 und den Fortbestand von Rechten besteht kein Streit. Daher wird gemäß Artikel 62, Ziffer 1, festgestellt, daß folgende Rechte bestehen bleiben: in Abteilung II und III des Grundbuches: Keine. Das in Abteilung II laufende Nummer 1 des Grundbuches eingetragene Vorkaufsrecht zugunsten der Frau Hubertine Jacobi, geb. Chorus, in Frankfurt/Main ist zur Löschung zu bringen. Kosten für das Verfahren vor der Wiedergutmachungsbehörde werden nicht erhoben; jede Partei hat ihre eigenen außergerichtlichen Kosten selbst zu tragen. Der Antragsgegner hat innerhalb der Erklärungsfrist von 2 Monaten keinen Widerspruch gegen den schlüssig vorgetragenen Antrag erhoben. Der Richtigkeit der Behauptungen des Antragstellers stehen keine Eintragungen in öffentlichen Registern oder öffentlichen Urkunden entgegen, soweit diese dem Amt vorgelegen haben. Da die gegenwärtige Abschrift der Frau Hubertine Jacobi, geb. Chorus, als Inhaberin des am Grundstück eingetragenen Vorkaufsrechtes unbekannt ist, wurde die öffentliche Zustellung des Rückertsetzungsgesetzes gemäß Artikel 61 Ziffer 2 des Rückertsetzungsgesetzes bewilligt und sie durch Veröffentlichung Nr. 702 im Staatsanzeiger für das Land Hessen, ausgegeben am 23. April 1949, aufgefordert, ihre Rechte binnen zwei Monaten geltend zu machen und zu begründen. Widerspruch gegen den Antrag auf Löschung ihres Vorkaufsrechtes ist innerhalb dieser Erklärungsfrist von ihr nicht erhoben worden. Eine Verurteilung in die Kosten des Verfahrens entfällt, weil

die Voraussetzungen des § 2 der Kostenverordnung vom 24. Dezember 1948 nicht vorliegen. Durch diesen Beschluß wird der Antrag auf Herausgabe der vom Zeitpunkt der Entscheidung am 2. Juni 1947 bis zum 24. Juli 1945 gezogenen Nutzungen gemäß Artikel 30 II des Rückertsetzungsgesetzes nicht berührt, da diesem Antrage vom Antragsgegner widersprochen wurde. Die öffentliche Zustellung dieses Beschlusses an die Ehefrau Hubertine Jacobi, geb. Chorus, bzw. ihre unbekanntes Rechtsnachfolger, wird hiermit verfügt. Gegen diesen Beschluß steht den Beteiligten das Rechtsmittel des Einspruches gemäß Artikel 64 des Rückertsetzungsgesetzes innerhalb der darin bestimmten Fristen zu. Wl-Ffm-A-469 Frankfurt/Main, 29. 7. 49

Der Leiter
des Amtes für Vermögenskontrolle u.
Wiedergutmachung Frankfurt/Main
i. V.: gez. Dr. Lindsiepe

1666

Andrzej Goba, Bad-Nauheim, Hotel Berliner Hof, — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Bahmann, Bad-Nauheim — klagt gegen seine Ehefrau Ely Goba, geb. Zalks, in Lettland, nähere Anschrift unbekannt, wegen Ehescheidung mit dem Antrag, die am 26. Dezember 1926 vor dem Pastor Janis Sanders in Riga geschlossene Ehe der Parteien aus Ver schulden der Beklagten, auf deren Kosten zu scheitern. Er ladet die Beklagte zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 5. Zivilkammer des Landgerichts in Gießen auf Montag, den 3. Oktober 1949, 8.30 Uhr, Zimmer 116, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten zu lassen. 5 R 561/49 Gießen, 22. 7. 49 Landgericht

1667

Rasma Rickstins, geb. Titans, Nürnberg II, DP-Lager Wafka — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Pactow, Gießen — klagt gegen ihren Ehemann Arnold Rickstins, früher wohnhaft in Bad-Nauheim, Continental-Hotel jetzt nach Australien ausgewandert, Anschrift unbekannt, wegen Ehescheidung mit dem Antrag, die am 25. Dezember 1943 vor dem Pastor Azollins in Smiltene in Lettland geschlossene Ehe der Streitparteien zu scheitern und die Kosten des Verfahrens gegeneinander aufzuheben. Sie ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 5. Zivilkammer des Landgerichts in Gießen auf Montag, den 3. Oktober 1949, 8.30 Uhr, Zimmer 116, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten zu lassen. 5 R 561/49 Gießen, 22. 7. 49 Landgericht

1668

Die Ehefrau Paula Otte, geb. Schetke in Bieber-Gassen Nr. 32, Kreis Gelnhausen, Klägerin, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwälte Dres. Eisenberg und Ulrich, Hanau, klagt gegen ihren Ehemann, den Kaufmann Walter Otte, zur Zeit unbekanntes Wohnsitzes und Aufenthalts, Beklagten, wegen Ehescheidung. Der Beklagte wird zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 2. Zivilkammer des Landgerichts in Hanau, Nuballee 17, auf den 8. September 1949, 9 Uhr, geladen mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. 2 R 203/49 Hanau, 29. 7. 49 Landgericht

1669

Der Schreiner Heinz Pressler in Sontra, Hinter der Mauer, — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Weidmann in Kassel — klagt gegen seine Ehefrau Edeltraud Pressler, geborene Hilgarth, Berlin-Charlottenburg, Pestalozzistraße 103, jetzt unbekanntes Aufenthalts, mit dem Antrage, die Ehe der Parteien auf Grund alleinigen Ver-

schuldens der Beklagten zu scheiden. Die Beklagte wird zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 9. Zivilkammer des Landgerichts Kassel in Kassel, Leipziger Straße 13, 1. Stockwerk, auf den 28. Oktober 1949, 9 Uhr, geladen mit der Aufforderung, sich durch einen bei dem unterzeichneten Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. Die öffentliche Zustellung ist am 25. 7. 1949 bewilligt worden. 2 R 715/46 So. Kassel, 26. 7. 49 Landgericht

1670 Die Ehefrau Irmgard Orzechowsky, geborene Kosmann in Sontra-Hornel, vertreten durch den Rechtsanwalt Dr. Schäfer in Sontra, klagt gegen ihren Ehemann, den Kraftfahrer Wolodymir Orzechowsky, früher in Cornberg, jetzt unbekanntes Aufenthalts, mit dem Antrage, die Ehe der Parteien auf Grund alleinigen Verschuldens des Beklagten zu scheiden. Der Beklagte wird zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 9. Zivilkammer des Landgerichts Kassel, Leipziger Straße 13, auf den 28. Oktober 1949, 9 Uhr, geladen mit der Aufforderung, sich durch einen bei dem unterzeichneten Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. Die öffentliche Zustellung ist am 28. Juli 1949 bewilligt worden. 9 R 21/49 Kassel, 5. 8. 49 Landgericht

1671 Die Ehefrau Hildegard Hermes, geb. Heuser in Weilmünster, Pfaffenberg-Nr. 4, Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt: Dr. Kottek, Weilmünster, klagt gegen ihren Ehemann, den Schlosser Ernst Engelbert Hermes, früher in Solingen-Höhscheid, Obenkatterberg 3, jetzt unbekanntes Aufenthalts, mit dem Antrage auf Ehescheidung. Die Klägerin läßt den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 6. Zivilkammer des Landgerichts in Limburg/Lahn auf den 28. Oktober 1949, 14 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude in Weilburg/Lahn, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. 3 R 7/49 Limburg/Lahn, 26. 7. 49 Landgericht

1672 Der Bäcker Anton Richter, Weilmünster/Oberlahnkreis, bei Bäckermeister Albert Weil, Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt Dr. Heilborn, Weilburg, klagt gegen seine Ehefrau Wilma Maria Richter, geb. Dostal, zur Zeit unbekanntes Aufenthalts, mit dem Antrage auf Ehescheidung. Der Kläger läßt die Beklagte zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 6. Zivilkammer des Landgerichts in Limburg/Lahn auf den 28. Oktober 1949, 9 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Weilburg/Lahn mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. 3 R 352/48 Limburg/Lahn, 26. 7. 49 Landgericht

1673 Der Eisenbahner Wilhelm Theis in Nassenerfurth, Steinweg 11, — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Weidner in Borken — klagt gegen seine Ehefrau Ruth Theis, geb. Kruick, zuletzt in Nassenerfurth, jetzt unbekanntes Aufenthalts, auf Scheidung der am 20. Dezember 1941 vor dem Standesamt in Graudenz geschlossenen Ehe. Die Beklagte wird zur mündlichen Verhandlung vor dem Einzelrichter des Landgerichts Marburg/Lahn auf den 12. Oktober 1949, 10 Uhr, Zimmer 20, geladen mit der Aufforderung, sich durch einen beim hiesigen Landgericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. R 428/48 Marburg/Lahn, 19. 7. 49 Landgericht

1674 Der Maurer Richard Görlitz in Wiesbaden-Kostheim, Kleine Burg-

gasse 8, — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Metten in Wiesbaden-Kästel —, klagt gegen seine Ehefrau Frieda Görlitz, geb. Eisner, jetzt unbekanntes Aufenthalts, früher in Peisterwitz Krs. Ohlau/Schlesien, wegen Ehescheidung. Der Kläger läßt die Beklagte zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 2. Zivilkammer des Landgerichts in Wiesbaden auf den 21. Oktober 1949, 9 Uhr, Saal 88, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. 2a R 221/49 Wiesbaden, 26. 7. 49 Landgericht

Verschiedene gerichtliche Angelegenheiten

1675 In dem Verfahren zum Zwecke der Feststellung der Todeszeit des verschollenen Rudolf Neuggass, geb. 20. 9. 1876 in Bad Homburg vor der Höhe, zuletzt wohnhaft gewesen in Bad Homburg v. d. H., Obergasse 16, hat das Amtsgericht in Bad Homburg v. d. H. am 19. 7. 1949 beschlossen: Als Zeitpunkt des Todes des Rudolf Neuggass wird der 18. 11. 1942, 24 Uhr, festgestellt. 4 UR II 54/47 Bad Homburg v. d. H., 19. 7. 49 Amtsgericht

1676 Die über die im Grundbuch von Kirdorf, Blatt 774 in Abt. III Nr. 4 bis 8 für den Kaufmann Hermann Karl August Seebohm, Bad Homburg, Hilderlinweg 9, eingetragenen Grundschulden von je 50 000 GM gebildeten Grundschuldbriefe werden auf Grund der Verordnung vom 5. Oktober 1942 für kraftlos erklärt. Kird. 774 Bad Homburg v. d. H., 26. 7. 49 Amtsgericht

1677 Durch Verfügung vom 23. Juli 1949 wurde der Dr. Hans Loyo als Rechtsbeistand in Darmstadt zugelassen mit der Befugnis zum Auftreten in mündlicher Verhandlung vor dem Amtsgericht Darmstadt. 371 E 3 — 218/46 Darmstadt, 4. 8. 49 Der Landgerichtspräsident

1678 Zwangsversteigerung. Die nachstehend bezeichneten Grundstücke die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen der a) Hornung, Karl, b) Hornung, Anna, geb. Enders, als Gesamtgut der Errungenschaftsgemeinschaft im Grundbuch für Dieburg Band VII Blatt 647 1. Flur XXV, Nr. 40, Kulturart Acker, Gewinn im Pflückloch, 881 qm, Betrag der Schätzung 212 DM; Flur XXV, Nr. 41, Kulturart Acker, Gewinn dasselbst, 531 qm, Betrag der Schätzung 130 DM; 3. Flur XVIII, Nr. 221, Kulturart Acker bei dem Wolfgangkapellenchen, 1119 qm, Betrag der Schätzung 195 DM, Einheitswert 480 DM; 4. Flur X, Nr. 1025/10, Kulturart Acker unter dem Brückelchen, 475 qm, Betrag der Schätzung 284 DM; 5. Flur X, Nr. 1023/30, Kulturart Acker, Gewinn dasselbst, 456 qm, Betrag der Schätzung 285 DM; 6. Flur I, Nr. 1581/100, Kulturart Hofreite, Gewinn hinter dem Häfner, 90 qm, und 7. Flur I, Nr. Nr. 1585/100, Kulturart Grabgarten, Gewinn dasselbst, 97 qm, Betrag der Schätzung zusammen 12 500 DM, Einheitswert 7900 DM; 8. Flur IX, Nr. 111, Kulturart Acker, Gewinn auf dem Käpelsweg, 1200 qm, Betrag der Schätzung 384 DM eingetragene waren sollen Montag, den 19. September 1949, 9 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht im Gerichtsgebäude in Dieburg versteigert werden. Die Versteigerung erfolgt zum Zwecke der Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft der verstorbenen Eheleute Hornung. Das zulässige Höchstgebot ist durch den Landrat des Landkreises Dieburg durch Entscheidung vom 31. 5. 1948 und 2. 4.

1949 auf 13 990 DM festgesetzt worden. Gegen diese Entscheidung ist binnen 2 Wochen nach Zustellung dieser Terminbestimmung Beschwerde bei dem Landrat — Preisbehörde — zulässig. Der Versteigerungsvermerk ist am 9. März 1948 in das Grundbuch eingetragen worden. Insoweit Rechte zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, sind sie spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Antragstellers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden. Bei der Abgabe von Geboten sind vorzulegen: 1. eidesstattliche Versicherung gem. Mil.-Reg. Ges. 52; 2. Bietungsgenehmigung des Landwirtschaftsamts Groß-Umstadt, K 2/47 Dieburg, 27. 7. 49 Amtsgericht

1679 Zwangsversteigerung. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft, die in Ansehung des in Allendorf, Band II, Blatt 402, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen des invaliden Wilhelm Heinrich Weber in Allendorf in ungeteilter Erbengemeinschaft mit den Eigentümern seiner verstorbenen Ehefrau: 1. dem Hüttenarbeiter Theodor Weber in Duisburg-Hüttenheim, 2. der Ehefrau Anschläger Willi Ginsberg, Anna, geb. Weber in Zeppenfeld, 3. dem Sägemüller Hermann Weber in Burbach, 4. der Ehefrau Walter Pulverich, Martha, geb. Weber in Haiger, 5. dem Fabrikarbeiter Otto Heinrich Weber in Allendorf mit Leibzucht des Wilhelm Heinrich Weber nach vorzeitigem nassaulischem Rechte eingetragenen Grundstücks Flur 19, Flurstück 5856, 3,29 Ar groß, a) Wohnhaus mit Stall und Hofraum und Hausgarten, b) Scheune mit Stall, belegen oben im Dorf Nr. 87, Liegenschaftsbuch Nr. 765, Gebäudebuch 94 besteht, soll dieses Grundstück am 8. Oktober 1949, 9 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 31 versteigert werden. Der Versteigerungsvermerk ist am 12. Mai 1949 in das Grundbuch eingetragen. Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden. Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlages die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt. Durch Bescheid des Landrats — Preisbehörde — in Dillenburg vom 7. 6. 1949 — Tgb. L. Nr. 3148 — ist das höchstzulässige Gebot des Grundstücks auf 6500 DM festgesetzt. Gegen diese Feststellung kann von den Beteiligten innerhalb 2 Wochen nach Zustellung dieser Terminbestimmung beim Landrat in Dillenburg die Beschwerde erhoben werden. K 7/49 Dillenburg, 14. 7. 49 Amtsgericht

1680 Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk Niederrad, Band 43, Blatt Nr. 1677 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück Kartenblatt 22, Parzelle 38, bebauter Hofraum, Adolfsstraße 7, Ecke Privatgäßchen, groß 2,30-Ar, am 3. Oktober 1949, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Neubau, 1. Stck.,

Gerichtsstraße 2, Zimmer 123, versteigert werden, 8 K 2/47 Frankfurt a. M., 23. 7. 49 Amtsgericht

1681 Die Frankfurter Sparkasse von 1822 (Polytechnische Gesellschaft) in Frankfurt a. M. hat das Aufgebot folgender von ihr ausgestellt, angeblich abhandengekommener Sparkassenbücher:

1. Nr. 13 520 II über 166 DM lautend auf Maria Melchior, geb. Minke, Frankfurt a. M., Lantuzstraße 6,
2. Nr. 117 180 H über 53,85 DM lautend auf Horst Busch, Frankfurt a. M., Gudellettsstraße 58,
3. Nr. 124 647 H über 208,67 DM lautend auf Günther Hies, Frankfurt am Main-Bonames, Wickenweg 6,
4. Nr. 4598 IX über 311,29 DM lautend auf Wilhelm Bauscher, Frankfurt am Main-Fechenheim, Pfortenstraße 13,
5. Nr. 127 874 H über 38,74 DM lautend auf Katharina Maiwald, Frankfurt a. M., Schwindstraße 3,
6. Nr. 39 637 H über 101,99 DM lautend auf Elisabeth Brand, Augsburg, Morellstraße 16, II,
7. Nr. 8623 H über 137,59 DM lautend auf Albert Krahn, Offenbach am Main, Birkenlohrstraße 45
8. Nr. 4539 XVIII über 123,75 DM lautend auf Maria Speckenbach, Frankfurt a. M., Eschenbachstraße 14,
9. Nr. 19854 H über 81,93 DM lautend auf Jean Urf, Frankfurt a. M., Schwindstraße 12
10. Nr. 4413 XVI über 27 DM lautend auf Fritz Bauer, Frankfurt a. M.-Eckenheim, Schulstraße 8,
11. Nr. 165/323 über 90,76 DM lautend auf Heinrich Hochhaus, Frankfurt a. M.-West, Kirchplatz 5,
12. Nr. 128 690 H über 1000 RM lautend auf Nationaler Krankenversicherungsverein a. G., Stuttgart, Bezirksverwaltung Frankfurt a. M., beantragt. Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 14. Dezember 1949, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 72, Altbau, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird. 3/4 F 50 — 61/49 Frankfurt a. M., 21. 7. 49 Amtsgericht

1682 In der Aufgebotsache der Witwe Margarethe Werner, geb. Gaubatz, in Frankfurt a. M., Scheidswaldstraße 10a, zugleich als Statuarerin ihres verstorbenen Ehemannes Johann Georg Werner, vertreten durch die Stadtparkasse Frankfurt a. M., hat das Amtsgericht in Frankfurt am Main durch den beauftragten Richter Brandhorst für Recht erkannt: Das von der Stadtparkasse Frankfurt am Main auf den Namen des Johann Georg Werner und seiner Ehefrau Margarethe, geb. Gaubatz, in Frankfurt am Main, Scheidswaldstraße 10a, ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 20 159 Bg mit einem Einlagenbestand von 6347,18 RM, jetzt 412,61 DM, wird für kraftlos erklärt. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. 3' F 7/49 Frankfurt a. M., 15. 7. 49 Amtsgericht

1683 Herrn Wilhelm Laubach in Wiesbaden, Kapellenstraße 14, wurde die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten mit dem Sitz in Wiesbaden erteilt. Zugleich wurde er als Prozeßagent bei dem Amtsgericht in Wiesbaden zugelassen. L 283/1 Wiesbaden, 21. 7. 49 Der Landgerichtspräsident

1684 Herrn Christian Bechtel in Idstein/Ts., Taunusstraße 10, wurde die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten mit dem Sitz in Idstein/Ts. erteilt. Zugleich wurde er als Prozeßagent bei dem Amtsgericht in Idstein/Ts. zugelassen. B 606/3 Wiesbaden, 28. 7. 49 Landgericht

1685

Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Breitscheid Bd. 14, Bl. 150, Breitscheid Bd. 16, Bl. 577, Breitscheid Bd. 23, Bl. 811, Rabenscheid Bd. 15, Bl. 528, Reben-

scheid Bd. 6, Bl. 193 und Heisterberg Bd. 4, Bl. 39, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 28. September 1949, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle Westerwaldstraße 16, Zimmer 16, versteigert werden.

Table with columns: Lfd. Nr., Gemarkung, Flurbuch (Kartenbl. Nr., Parzelle Nr.), Grundsteuer-matr. Nr., Gebäudeführer-rolle Nr., Wirtschaftsart und Lage, Größe Ar. Includes sections for Breitscheid 14/510 and Breitscheid 16/577.

Table with columns: Lfd. Nr., Gemarkung, Flurbuch (Kartenbl. Nr., Parzelle Nr.), Grundsteuer-matr. Nr., Gebäudeführer-rolle Nr., Wirtschaftsart und Lage, Größe Ar. Includes sections for Breitscheid 23/811, Rabenscheid 15/528, Rabenscheid 6/193, Heisterberg 4/261, and Heisterberg 2/1.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Mai 1949 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals eingetragen: a) Grundbuch von Breitscheid Bd. 14, Bl. 510: I 1. Ehefrau des Lehrers Albert Thenert, Anna, Auguste, geb. Schumann in Breitscheid, 2. Metzgermeister Willi Adolf Schumann in Rabenscheid, 3. Ehefrau des Kaufmanns Heinrich Holänder, Lina, Ella, geb. Schumann in Gießen, 4. Schlosser Louis Erich Schumann in Frankfurt a. M., 5. Bäcker Carl Hugo Schumann in Breitscheid, 6. Else Gertrud Schumann in Breitscheid, in ungeteilter Erbengemeinschaft unter Leibzucht des August Friedrich Eduard Schumann in Breitscheid als Eigentümerin der verstorbenen Ehefrau Christine Hermine Schumann, geb. Rau in Breitscheid, II. Metzger August Schumann in Breitscheid, b) Grundbuch von Breitscheid Bd. 16, Bl. 577: c) Grundbuch von Breitscheid Bd. 23, Bl. 811: d) Grundbuch von Rabenscheid Bd. 15, Bl. 528: Gastwirt August Schumann in Breitscheid, e) Grundbuch von Rabenscheid Bd. 6, Bl. 193: f) Grundbuch von Heisterberg Bd. 4, Bl. 39: Die Eheleute Gastwirt und Metzger August Schumann und Hermine, geb. Rau in Breitscheid als Mitgläubiger kraft ehelicher Erbschaftsgemeinschaft, Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden. Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zu erklären. Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, wird ersucht, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt. Das Höchstgebot sämtlicher Grundstücke ist auf 30 000

DM festgesetzt worden. Der Zuschlag kann nur an diejenigen Personen erteilt werden, die die Genehmigung des Bauamtsgerichts in Herborn nachweisen. 1 K 2/49 Herborn, 18. 7. 49 Amtsgericht

B Anzeigen anderer Behörden

1686 Folgende von mir ausgestellte Kennkarten sind verlorengegangen und werden hiermit für ungültig erklärt: M - 213 553 für Manfred Hoberock M - 196 689 für Egon Schöbe M - 133 721 für Heinrich Salzmann M - 120 075 für Kurt Börner M - 177 532 für Hilde Heiderich M - 114 013 für Hans Gerdm M - 179 630 für Gisela Groos M - 206 653 für Josef Hebestreit M - 175 885 für Heinrich Schilling M - 162 967 für Edelgard Paltra M - 206 489 für Hans Ahrens M - 200 965 für Silva Knauf M - 114 788 für Johanna Luchardt M - 208 009 für Anneliese Busser M - 191 164 für Ilse Bode M - 215 068 für Walter Loßdörfer M - 164 354 für Eduard Schumann M - 214 361 für Karl Meise M - 182 936 für Kurt Volland M - 157 283 für Gudrun von Pesler-Schalhas M - 111 031 für Karl Hartmann M - 149 503 für Wolfgang Wagner M - 209 119 für Wilhelm Rudolph M - 208 916 für Erhard Dippel M - 196 572 für Ingeborg König M - 147 788 für Marianne Tyrantia M - 192 610 für Werner Kisselbach M - 214 675 für Karl-Heinz Reiß M - 201 015 für Anna Brede M - 206 517 für Wilhelm Baberuxki M - 238 791 für Günter Luft M - 204 951 für Rosemarie Müller M - 172 824 für Margarete Budgenhagen M - 138 269 für Theodor Plachy M - 201 107 für Edith Becker M - 136 396 für Margarethe Brauna M - 214 091 für Gerd Adam M - 172 805 für Eduard Siegmann M - 150 986 für Anguste Scherr M - 212 043 für Ruth Schäfer M - 116 923 für Marie Schaeffer M - 195 644 für Adelheid Jasnik M - 165 459 für Christian Schüll M - 144 729 für Hans Krab M - 217 981 für Hedwig Keller M - 180 285 für Anna Markloff M - 139 337 für Gerhard Dangelitz M - 188 213 für Paula Förster M - 183 749 für Karl Böck M - 197 830 für Ruth Wagner Kassel, 3. 8. 49 Der Polizeipräsident

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten, Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1,30 (einschl. DM -23 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM -27 Zustellgebühr. - Anzeigenpreis im Öffentlichen Anzeiger zum Staats-Anzeiger für Hessen: mm-Preis für die 4-gespaltene mm-Zeile DM -50, - Herausgegeben vom Hessischen Staatsministerium, Der Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt: Regierungsdirektor Ernst August Kleberg. Verlag: Wiesbadener Verlag GmbH, Wiesbaden, Langgasse 21. Druck: L. Scheiberg'sche Buchdruckerei GmbH, Wiesbaden, Langgasse 21. - Veröffentlicht unter Zulassung Nr. 18 der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung, Auflage 9 500